Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus

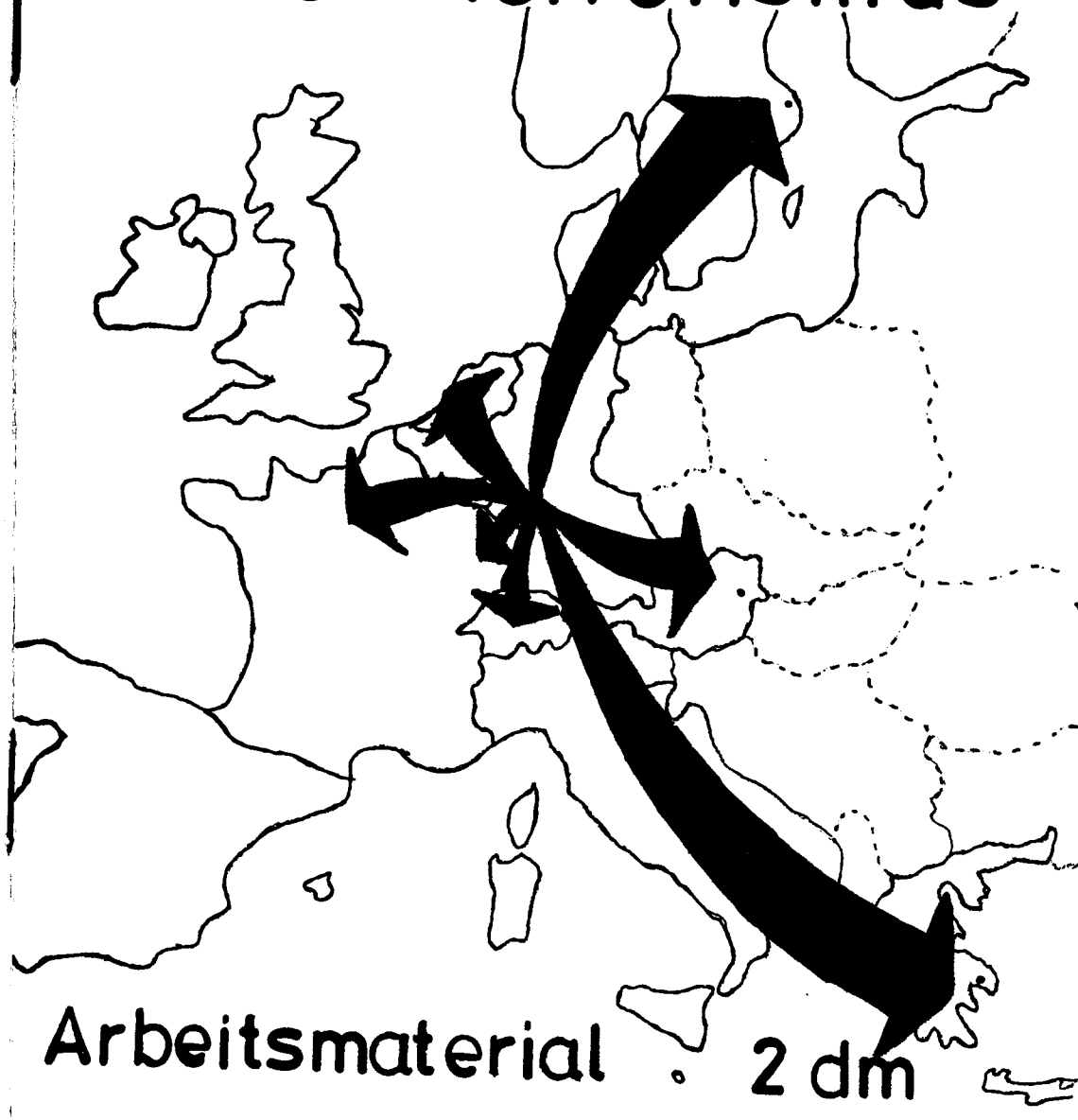

Arbeitsmaterial · 2 dm

Inhalt:

Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort der Übersetzer	2
Einleitung	3
Text der Konvention + Anmerkungen	4
Nachbemerkung	28
Artikel aus Le Monde Diplomatique	32
Artikel aus Le Monde vom 22.9.76	37
Artikel aus Le Monde vom 18.11.76	38
Artikel aus Libération vom 18.11.76	4o
Pressemitteilung der ESG	41
Chronologie der BRD-Initiativen	44

Impressum:

Herausgeber: Antifaschistische Gruppe
c/o Schwarzmarkt
Bundesstraße 9
2ooo Hamburg 13

Druck: Eigendruck

Auflage: 1ooo

V.i.S.d.P.: W. Schultz, Osterstr.12o
2ooo Hamburg 19

Hamburg, Januar 1977

Vorwort der Übersetzer

Angesichts der Tatsache, daß bereits Ende Januar 1977 der vorliegende Entwurf der Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus im Europarat unterschriftsreif sein soll, erscheint es dringend notwendig, daß die westdeutsche Linke dieses Projekt zur Kenntnis nimmt, die Primärtexte kennenlernt und sich über die Auswirkungen klar wird - und sei es anhand dieser von belgischen Juristen verfassten Anmerkungen zur Anti-Terror-Konvention.

Nach der Aufmerksamkeit, die der Fall Pohle hatte, dürfen Auslieferungsfälle nicht zur Routine werden - wie von der BRD geplant. Hinzuweisen ist auf drei anstehende Auslieferungsverhandlungen, die 1977 über die Bühne gehen sollen:

- der Fall von Petra Krause, eine Deutsche, die im März 1975 in Zürich wegen angeblichem Waffendiebstahl festgenommen wurde und deren Auslieferung ursprünglich Italien forderte wegen eines angeblichen Brandanschlags auf ein ITT-Unternehmen in Mailand und deren Auslieferung inzwischen auch die BRD fordert wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung;
- der Fall von Detlef Schulz, ein Deutscher, der Anfang 1976 in Straßburg wegen angeblichem Handtaschenraub festgenommen wurde und dessen Auslieferung die BRD fordert wegen angeblicher Beteiligung an der Besetzung der deutschen Botschaft in Stockholm und wegen angeblichem Polizistenmord;
- der Fall von Waltraud Boock, eine Deutsche, die Ende 1976 in Wien nach einem Banküberfall festgenommen wurde und deren Auslieferung die BRD fordern will wegen angeblicher Banküberfälle in der BRD zusammen mit den bereits inhaftierten Jürgen Tauras und Klaus Dorff.

Ein geplanter Auslieferungsversuch schlug fehl:

- Susanne Mordhorst, eine Deutsche, in Mailand festgenommen auf Ersuchen der BRD, sollte ausgeliefert werden wegen angeblicher Mitgliedschaft in der RAF, Teilnahme an Entführungsvorbereitungen, etc. Da die BRD allerdings in Italien eine ähnliche Kampagne wie zu Rolf Pohle in Griechenland befürchten musste, die Vorwürfe gegen sie außerdem derart haltlos waren und Susanne Mordhorst darüberhinaus mit einem Italiener verheiratet ist und somit die italienische Staatsbürgerschaft besitzt, musste sie nach einigen Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt werden.

Hamburg, im Dezember 1976

Einleitung

Das Internationale Komitee zur Verteidigung politischer Gefangener in Westeuropa wurde geschaffen, um den Bedürfnissen von Gefangenen aus antiimperialistischen Bewegungen zu entsprechen - unabhängig davon, welcher Natur die Taten sind, die sie begangen haben sollen. Diese Verteidigung hat sich als um so notwendiger herausgestellt, als internationale Organisationen wie Amnesty sich ihrer nicht annehmen. Die Mitgliedschaft im Komitee verpflichtet die Mitglieder allerdings in keiner Weise, die Linie der betroffenen politischen Gruppen bedingungslos zu unterstützen.

Unter diesen Voraussetzungen hat sich eine Kommission von Juristen aus dem Internationalen Verteidigungskomitee zusammengefunden, um das Schweigen um die Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus zu durchbrechen.
Seit einiger Zeit haben bewaffnete Widerstandskämpfe sich auf unserem Kontinent entwickelt, während die Repression im internationalen Maßstab durch eine Reihe von liberalen Gesetzen und Verfassungen eingedämmt wurde. Die IRA, die Rote Armee Fraktion, die bretonischen und korsischen Autonomisten und die Roten Brigaden sind insofern Organisationen, die auf dem Hintergrund der Krise sich entwickeln mit dem Ziel, den Kampf zu verstärken.

Angesichts dieser Tatsache sehen sich die verschiedenen nationalen Mächte entwaffnet trotz des ihnen zur Verfügung stehenden Repressionsapparates. Die Europäische Konvention, die vor kurzem von den Delegierten der Minister des Auswärtigen unter größter Geheimhaltung verfasst und angenommen wurde, zielt darauf ab, die Unzulänglichkeiten eines Systems aufzuheben, das sich als noch zu liberal erweist.

Das Dokument, das von den Juristen des Internationalen Verteidigungskomitees untersucht wurde, ist in dieser Nummer von apl enthalten und mit Kommentaren und Beispielen versehen, um jeden Artikel zu illustrieren. Diese Anmerkungen zum Projekt der Europäischen Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus sind ein notwendiges Werkzeug, um daran eine politische Analyse zu entwickeln.

apl (Agence de Presse Libération) No.327, Brüssel, den 3.12.1976

E U R O P A R A T - KOMITEE DER MINISTER

Straßburg, den 24.Mai 1976 Nur für den Dienstgebrauch

Europäisches Komitee für Strafrechtsprobleme

25.Plenarsitzung (17.-21.Mai 1976)

Zwischenbericht zur geplanten Europäischen Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus

1. Im Verlauf seiner 25.Plenarsitzung, die am Sitz des Europarats in Straßburg vom 17. bis 21.Mai 1976 unter dem Vorsitz von Herrn P.G. Pötz (BRD) stattfand, hat das Europäische Komitee für Strafrechtsprobleme den Plan für eine Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus untersucht und in die Wege geleitet.

Angesichts der Dringlichkeit des Problems und auf ausdrücklichen Wunsch der Delegierten der Minister auf deren 258.Sitzung wird der Entwurf der Konvention dem Komitee der Minister in der Form eines Zwischenberichts vorgelegt, der dem Bericht über die 25.Plenarsitzung des Komitees für Strafrechtsprobleme vorausgeht.

2. Frau S. Oschinsky, Vorsitzende des Komitees zur Untersuchung von Problemen, die sich durch gewisse neue Formen festgestellter Gewaltanwendung stellen, legte den Vorentwurf der Konvention vor, der während zwei Sitzungen des Komitees vom 6. bis 8.Oktober 1975 und vom 2. bis 6.Februar 1976 erstellt wurde und von einer Redaktionsgruppe am 4. und 5.Dezember 1975 überarbeitet wurde.

3. Das Europäische Komitee für Strafrechtsprobleme hat den Vorentwurf zur Konvention anhand der Änderungsvorschläge der Delegierten der BRD und Irlands untersucht. Es hat gleichermaßen Vorschläge geprüft, um zu einer Disposition betreffs der Regelung von Differenzen und Vorschlägen seitens der Delegationen von Großbritannien und der BRD auf der 254. und 258.Sitzung der Delegierten der Minister zu kommen.

4. Der Text des Konventionsentwurfs ist im vorliegenden Bericht so abgedruckt, wie er vom Europäischen Komitee für Strafrechtsprobleme einstimmig angenommen wurde.

5. Das Komitee der Minister wird gebeten, den Text des Konventionsentwurfs zur Bekämpfung des Terrorismus zu prüfen und einen Termin für den Beginn der Unterzeichnung der Konvention festzusetzen.

\+ + +

Dieser Text ist ein Auszug aus dem offiziellen Dokument, das den Entwurf der Europäischen Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus einleitet.

Nach Informationen, die in der Presse erschienen sind, hat das Komitee der Minister des Europarats den Entwurf mit Datum vom 1o.November 1976 gebilligt, und er wird den Mitgliedsstaaten ab 27.Januar 1977 zur Ratifizierung vorgelegt.

Eine belgische Sektion des Komitees zur Verteidigung politischer Gefangener in Westeuropa bildete eine Arbeitsgruppe, um den Konventionsentwurf zu untersuchen - eine Arbeit, die ein bescheidener Beitrag ist für die internationale Kampagne gegen die Ratifizierung einer solchen Konvention.

\+ + +

Der Entwurf stammt vom Europäischen Komitee für Strafrechtsprobleme, ein Komitee, das dem Europarat angehört, der 19 Mitgliedsstaaten umfasst (vgl. Kommentar zu Art.9).

Der Entwurf zielt darauf ab, den Terrorismus mit zwei Mitteln zu bekämpfen: der Auslieferung und der gegenseitigen justiziellen Unterstützung.

Der Geist, von dem die Arbeitsgruppe, die den Entwurf aus der Taufe gehoben hat, beseelt ist, drückt sich klar im Vorwort aus:

"Die Mitgliedsstaaten des Europarats, die die vorliegende Konvention unterzeichnet haben, bemerken, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Bindung unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen.
Sie sind sich der wachsenden Unruhe bewußt, die durch die Häufung von Terrorakten verursacht wird.
Sie wünschen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, damit die Urheber solcher Gewalttaten der Verfolgung und Bestrafung nicht entgehen.
Sie sind davon überzeugt, daß die Auslieferung ein besonders wirksames Mittel ist, um dies Ziel zu erreichen.
Sie sind in folgendem übereingekommen: ..."

Der Entwurf sieht also eine gewisse Zahl von Maßnahmen vor, die diese Bekämpfung mit einem Schlag erleichtern.

Von nun an wird es verboten sein, bestimmte Taten als politische anzusehen: die solcher Taten Verdächtigen können ab dann ausgeliefert werden.

Im selben Geist der Unterdrückung atmet alles: die Definition,

die getroffen wird für Taten, die nicht mehr als politisch angesehen werden dürfen, ist dermaßen vage und schwammig, daß ihr Inhalt beliebig ausgedehnt werden kann.

Artikel 1

Um den Auslieferungstatbestand zwischen Unterzeichnerstaaten zu erfüllen, wird keine der im folgenden benannten Verbrechen gesehen als politische Tat, als Tat, die im Zusammenhang steht mit einer politischen Tat, oder als Tat, die von politischen Beweggründen getragen ist:

a. Vergehen, die unter die Anwendung der Konvention zur Bekämpfung unerlaubter Kaperung von Luftfahrzeugen, unterschrieben in Den Haag am 16.Dezember 197o, fallen;

b. Vergehen, die unter die Anwendung der Konvention zur Bekämpfung von illegalen Handlungen gegen die Sicherheit der zivilen Luftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 23.September 1971, fallen;

c. schwere Vergehen, die gerichtet sind gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen, die internationalen Schutz genießen, eingeschlossen Personen des diplomatischen Dienstes;

d. Vergehen der Entführung, Geiselnahme oder willkürlichen Freiheitsberaubung;

e. Vergehen unter Verwendung von Bomben, Granaten, Raketen, automatischen Feuerwaffen, Sprengstoffbriefen oder -paketen insofern, als deren Verwendung eine Gefahr für Personen darstellt;

f. der Versuch, eins der dargestellten Vergehen zu begehen oder die Teilnahme, sei es als Mittäter oder Unterstützer einer Person, die ein solches Vergehen begeht oder versucht zu begehen.

Anmerkungen zu Art.1:

a) Die Konvention von Den Haag vom 16.Dezember 197o (in Kraft getreten durch das belgische Gesetz vom 2.Juni 1973) bezeichnet als Vergehen:
   - sich eines Luftfahrzeugs zu bemächtigen durch Diebstahl oder Ausübung illegaler Kontrolle durch Gewalt oder die Androhung von Gewalt;
   - den Versuch, eine solche Tat zu begehen;
   - die Mittäterschaft.

b) Die Konvention von Montreal vom 23.September 1971 (in Kraft getreten durch das belgische Gesetz vom 2o.Juli 1976, erschienen im Anzeiger am 1.September 1976) bezeichnet als Vergehen:

   - bestimmte Gewaltakte an Bord eines Flugzeugs;
   - die Zerstörung oder Beschädigung eines Flugzeugs oder von Einrichtungen der Luftfahrt;
   - das Anbringen an einem Flugzeug von Geräten oder Substanzen, die geeignet sind, dieses zu zerstören;
   - die Mitteilung falscher Informationen, die die Sicherheit eines im Flug befindlichen Flugzeugs bedrohen.

c) Internationalen Schutz genießen:
   - Diplomaten
   - Konsuln
   - Repräsentanten internationaler Organisationen wie der NATO oder der EG.

d) Geiselnahme wird vom belgischen Gesetz mit Strafe bedroht seit der Veröffentlichung des Gesetzes vom 2.Juli 1975.

\+ + +

Garantiert vom internationalen Recht enthält das Prinzip der Souveränität der Staaten als grundlegenden Bestandteil das Asylrecht. Ein Staat kann einen Beschuldigten nicht zur Rechenschaft ziehen, wenn dieser sich außerhalb seines Territoriums aufhält.

Die Auslieferungskonventionen machen Schluß mit dieser Regel, indem sie einem Staat erlauben, auf dessen Boden sich diese Person befindet, sie einem anderen Staat auszuliefern, damit sie dort verurteilt oder bestraft wird.

Jedoch beschränken in der aktuellen Gesetzgebung mehrere Grenzen die Auslieferungsmöglichkeit, vor allem das Verbot, wegen eines politischen Delikts oder eines Delikts, das in Verbindung steht mit einem politischen Delikt, auszuliefern.

Dieses Prinzip erfährt nur drei Ausnahmen im belgischen Gesetz: vom Asylrecht werden nicht geschützt:
- ein Attentat auf einen ausländischen Staatschef,
- Völkermord,
- Fahnenflucht (dies nur im Bereich der Benelux-Länder).

Zweifellos ist der Begriff des politischen Vergehens (der im Gegensatz steht zum kriminellen Delikt) umstritten: manche, wie das belgische Revisionsgericht, haben eine sehr enge Definition:

"ein politisches Verbrechen ist eines, das sich von der Absicht des Autors her sowie in seiner Wirkung direkt gegen politische Institutionen richtet" (Urteil vom 5.Mai 1913),

aber besonders im internationalen Recht ist der Begriff weiter gefasst und umfasst jede Handlung, die darauf abzielt, und sei es auch noch so wenig, eine bestehende politische, wirtschaftliche oder soziale Ordnung zu verändern.

Im übrigen sollte man nicht aus dem Auge verlieren, daß in Fällen, wo der politische Charakter eines Vergehens diskutiert wird, die Entscheidung, der Auslieferung zuzustimmen oder sie abzulehnen, letztlich vom Kräfteverhältnis zwischen demokratischer Bewegung und diplomatischem Druck abhängt.

\+ + +

Der Entwurf des Europarats greift offen das grundlegende Prinzip des Asylrechts an.
Er sieht zunächst vor, daß die Unterzeichnerstaaten die Vergehen, die in Art.1 genannt sind, nicht als politisch, im Zusammenhang mit politischen Taten stehend oder von politischen Motiven getragen ansehen können.
Man entscheidet sich also, diese Taten unter allen Umständen als "kriminelle Taten" zu bezeichnen, selbst wenn sie unbestreitbar politisch sind.
Ebenso kann ein betroffener Staat die Regel der Nichtauslieferung für politische Vergehen nicht anwenden, um die Auslieferung zu verhindern, weil es sich erklärtermaßen um kein politisches Delikt handelt.

Die belgische Regierung müßte also an den die Auslieferung fordernden Staat "Personen, die in Art.1 angeführter Vergehen verdächtigt werden" (verdächtigt von wem?) ebenso wie deren Mittäter und selbst Mittäter von solchen, die verdächtigt werden, eins dieser Vergehen geplant zu haben, ausliefern.
Das kann natürlich unübersehbare Kreise ziehen, das kann sehr weit gehen:
- französische Arbeiter, die ihre Fabrik besetzt haben und den Besitzer in seinem Büro eingeschlossen haben (= willkürliche Freiheitsberaubung);
- italienische Demonstranten, die Molotow-Cocktails geworfen haben (= Granaten);
- türkische Studenten, die ihre Botschaft besetzt haben und den Botschafter in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt haben (= An-

griff auf die Freiheit eines Angehörigen des diplomatischen Dienstes);
- Personen, die verdächtigt werden, den bewaffneten Kampf zu führen oder Mitglieder der Stadtguerilla zu sein (wie IRA, RAF, Rote Brigaden, etc.).

Jüngstes Beispiel: der Fall von Rolf Pohle.
Im April 1974 wird Rolf Pohle, der von der deutschen Justiz angeklagt ist, die Rote Armee Fraktion mit Waffen versorgt zu haben, zu 6 Jahren und 5 Monaten Gefängnis verurteilt.
Am 27.Februar 1975 entführt die Bewegung 2.Juni Peter Lorenz, den Vorsitzenden der CDU in Westberlin und fordert im Austausch die Freilassung von 6 Kämpfern, die der RAF und der Bewegung 2.Juni nahestehen.
Am 4.März fliegen 5 Kämpfer, darunter Rolf Pohle, als freie Menschen in den Südjemen.
Der sechste, Horst Mahler, der der KPD beigetreten ist, verweigert seine Freilassung.
Am 22.Juli 1976 wird Rolf Pohle in Athen unter Mitwirkung von Interpol und der deutschen Polizei festgenommen.
Sofort verlangt die BRD seine Auslieferung ohne jede juristische Formalität. Aber nach griechischem Recht kann eine Person, die des Landes verwiesen wird, selber aussuchen, in welches Land sie ausgewiesen werden will. Daher verbietet die griechische Regierung, zweifellos unter dem Druck der deutschen Regierung, die sofortige Ausweisung, um so ein Auslieferungsersuchen der BRD zu ermöglichen.
Während Teach-ins und Solidaritätsdemonstrationen in Griechenland laufen, verweigert am 2.September der Appellationsgerichtshof das Auslieferungsersuchen mit Hinweis auf das Urteil der deutschen Richter, die im April 1974 in einem Urteil die RAF betreffend festgestellt hatten: "Die Gruppe wollte mit ihren Aktionen eine Revolution vorbereiten und hat daher politische Ziele."
Das Revisionsgericht, das mit alten Funktionären des Obristenregimes besetzt ist, stellt sich gegen diese Entscheidung.
Seit der Verhaftung von Pohle hörte die deutsche Regierung nicht auf, Griechenland zu drohen. Brandt selbst beteiligte sich, Schmidt schrieb mehrmals an Karamanlis und in den deutschen Medien lief währenddessen eine breite Gehirnwäschekampagne mit der Forderung nach Auslieferung von Pohle.
Schließlich stimmte die griechische Regierung unter ökonomischem Druck [1] und der Drohung eines Vetos der BRD zum Eintritt Griechen-

lands in die EWG der Auslieferung zu [2].
Am 1.Oktober 1976 wurde Rolf Pohle den deutschen Behörden ausgeliefert und mit einem Militärflugzeug der Bundeswehr ins Gefängnis in Straubing in Bayern gebracht, genau da, wo er schon 2 Jahre in der Isolationszelle verbracht hatte, davon 8 Monate in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses.

\+ + +

Artikel 2

1. Um die Bestimmung zur Auslieferung zwischen Vertragsstaaten zu erfüllen, kann ein Vertragsstaat nicht als politisches Vergehen, als Vergehen im Zusammenhang mit einem politischen Vergehen oder als politisch motiviertes Vergehen jeden schweren Gewaltakt ansehen, der in Art.1 nicht bezeichnet ist, der aber gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen gerichtet ist.

2. Dasselbe trifft zu, was jeden schweren Angriff gegen Eigentum betrifft, sofern er nicht in Art.1 genannt ist, aber davon eine allgemeine Gefahr für andere Personen ausgeht.

3. Dasselbe trifft zu, was den Versuch betrifft, eines der eben bezeichneten Vergehen zu begehen oder bei Mittäterschaft, sei es als Mittäter oder Unterstützer einer Person, die ein solches Vergehen begeht oder versucht zu begehen.

\+ + +

---

1) Professor Angel Angelopoulos, Direktor der Nationalbank von Griechenland, und Dr. Walter Hesselbach, Vorsitzender der Bank für Gemeinwirtschaft, haben gestern in Frankfurt einen Vertrag über einen Kredit von 3oo Millionen DM unterschrieben. Diese finanzielle Unterstützung, die von einem internationalen Bankkonsortium beschlossen wurde, dient zur Entwicklung der griechischen Industrie.

2) Um sich einer günstigen Entscheidung des Athener Gerichtshofs sicher zu sein, fanden die Deutschen in den Dossiers über die Entführung von Peter Lorenz, die zur Freilassung von Pohle und seinen Genossen dienen sollte, ein weiteres kriminelles Vergehen: Nachdem Horst Mahler sich geweigert hatte, im Austausch für die Freilassung von Lorenz das Gefängnis zu verlassen und die 2o.ooo DM Reisegeld in Empfang zu nehmen, habe Pohle, laut bayrischem Justizminister, gefordert, daß die Mahler zustehende Summe ihm ausgezahlt werde. Er hätte sich damit mit den kriminellen Zielen der Entführer von Lorenz identifiziert.
Die bayrischen Behörden erließen einen neuen Haftbefehl gegen Pohle ... am 6.August 1976, knapp zwei Wochen nach seiner Festnahme in Athen.

Diese Verfügung bedeutet die Abschaffung der Regel der Nichtauslieferung bei politischen Motiven, wie sie in den westlichen Staaten in Kraft sind, sowie des Asylrechts.

Jedoch überlässt sie im Gegensatz zu Art.1 die Wahl dem Unterzeichnerstaat: er kann ausliefern oder nicht, je nach dem er die in Art.2 angesprochenen Vergehen als politisch oder nicht ansieht.

Die Beschreibung der Vergehen, die zur Auslieferung führen können, ist unpräzise.

Tatsächlich, was den Angriff auf Personen betrifft, muß es eine Handlung sein, bzw. reicht hin, wenn es eine Handlung ist:
- irgendeine: "jede",
- schwere: das oder die Kriterien, die den Grad der Schwere bestimmen, fehlt; muß man eine Handlung als schwer ansehen, wenn sie geeignet ist, eine schwere Strafe nach sich zu ziehen? und bei dieser Hypothese: in Hinblick auf die Gesetzgebung welchen Landes? des Staates, der die Auslieferung fordert oder von dem die Auslieferung gefordert wird?; oder ist der Grad der Schwere durch die Regierung der betroffenen Staaten von Fall zu Fall festzustellen?
- gewalttätig: das setzt also eine Art Zwang voraus.
- gerichtet gegen: der Vorsatz genügt, selbst wenn das Ergebnis nicht erreicht wird.
- Freiheit: die Änderung der Absicht wird also gleichermaßen gemeint.

Was den Angriff gegen Eigentum betrifft, muß es eine Tat sein, bzw. reicht aus, wenn es eine Tat ist:
- jede und schwer: hier gelten dieselben Bemerkungen wie bei "Angriff gegen Personen".
- Anwendung von Gewalt ist nicht erforderlich.
- allgemeine Gefahr für andere Personen: ist also der Tatbestand erfüllt, wenn die Sicherheit von Personen hätte gefährdet sein können (und wann ist sie es nicht?), wenn tatsächlich überhaupt keine Person in Gefahr gekommen ist?

Schließlich können gleichermaßen Grund zur Auslieferung sein:

der Versuch, eine solche Tat zu begehen, die Teilnahme und die Teilnahme am Versuch.

\+ + +

Beispiele:

Petra Krause: ihre Teilnahme am Brandanschlag auf ein ITT-Unternehmen in Mailand wird ihr von Italien vorgeworfen (obwohl es keinerlei Beweis für diese Anschuldigung gibt), um ihre Auslieferung von der Schweiz zu erreichen.

Pietro Morlacchi: gefangen in der Schweiz, Italien wirft ihm, um seine Auslieferung zu erreichen, die Teilnahme an einem Raubüberfall vor.

Heide Morlacchi: gefangen in der Schweiz, Italien wirft ihr, um ihre Auslieferung zu erreichen, die Teilnahme an einem Banküberfall und einen Überfall auf das Zentrum der MSI in Cesano Poscone vor.

Ebenfalls vorgeworfen werden können: die Besetzung einer Fabrik, die Benutzung von Betäubungsmitteln, Pressevergehen, die die "Freiheit" von Personen in Frage stellen; jedoch ist dabei die Anwendung von Gewalt erforderlich.

\+ + +

Einerseits erlaubt die Verwendung von sehr vagen Begriffen ("jede", "schwer", "Freiheit", ...) eine sehr weite Auslegung bei Taten, die zur Auslieferung führen können.

Andererseits weitet der Gebrauch von präzisen juristischen Begriffen (Versuch, Teilnahme, ...), die auf diese unvollständig definierten Vergehen angewendet werden, das Anwendungsfeld der Konvention fast ins Unbegrenzte aus.

Artikel 3

Die Vereinbarungen aller bisher zwischen den Unterzeichnerstaaten angewandten Verträge und Übereinkünfte betreffs Auslieferungen, einschließlich der bestehenden europäischen Auslieferungskonvention, werden, was die Beziehungen unter den Vertragsstaaten betrifft, in den Fällen geändert, wo sie mit der vorliegenden Konvention unvereinbar sind.

Artikel 4

Für die Erfordernisse der vorliegenden Konvention und für den Fall, daß eines der in Art.1 und 2 genannten Vergehen nicht in der Liste der Auslieferungsfälle der zwischen den Vertragsstaaten bisher in Kraft befindlichen Verträge oder Konventionen betreffs Auslieferungen enthalten ist, wird es als darin enthalten angesehen.

\+ + +

Diese beiden Artikel wollen dieser neuen Konvention Vorrang vor allen anderen Konventionen, vor allen früheren Vereinbarungen geben.
Natürlich spricht diese Konvention nicht davon, daß damit bisherige "liberale" Texte annulliert werden sollen.
Sie macht das subtiler.

So weitet der Art.3 des Entwurfs in seinem Inhalt den Art.6 des Gesetzes vom 1.Oktober 1833 aus, der die Auslieferung wegen eines politischen Vergehens oder einer Tatsache, die im Zusammenhang mit einem vergleichbaren Vergehen steht, verbietet.
Tatsächlich werden die in Art.1 und 2 des Entwurfs genannten Vergehen nicht mehr als politisch angesehen und daher findet auf diese die Anwendung des früheren Gesetzes auch nicht mehr statt.

Genauso verletzt der Art.4 des Entwurfs den Geist des Gesetzes vom 15.März 1874 über Auslieferungen.
Dieses Gesetz enthält eine genaue Liste der Tatsachen, die den Regierungen das Recht geben, Ausländer auszuweisen.
Der Art.4 fügt dieser abgeschlossenen Liste eine Serie von Tatsachen an, die nur sehr vage bezeichnet sind.
Was ist z.B. ein "schweres" Vergehen, das in einem "Angriff" gegen die Freiheit von Angehörigen des diplomatischen Dienstes besteht?

In welchem Fall bedeutet die Verwendung einer Rakete eine Gefahr für Personen? oder auch, was sind schwere Eigentumsdelikte, die "eine allgemeine Gefahr für andere Personen" bedeuten? Ab wann gilt eine Tat als schwer? Ab wann als gefährlich? Ab wann ist eine Gefahr eine allgemeine?

Der Entwurf enthält zuviele allgemeine Begriffe, die nicht genau definiert werden und sprengt so eine wesentliche demokratische Tradition der genauen Begriffsbildung.

\+ + +

Artikel 5

Keine Vereinbarung der vorliegenden Konvention muß als Verpflichtung zur Auslieferung angesehen werden, wenn der Staat, von dem eine Auslieferung gefordert wird, ernsthafte Gründe hat, anzunehmen, daß eine Auslieferung mit der Begründung von in Art.1 und 2 angeführten Vergehen verlangt wird, um eine Person zu verfolgen oder zu bestrafen wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ihrer politischen Überzeugung oder wenn damit die Situation dieser Person durch den einen oder anderen dieser Gründe erschwert wird.

\+ + +

Aufgrund von Art.5 kann ein Staat die Auslieferung verweigern, wenn er zur Überzeugung kommt:

- einmal, daß der wirkliche Grund der Auslieferungsforderung in Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität oder der politischen Überzeugung besteht,
- zum andern, daß als eine der Folgen der Auslieferung die Situation der betroffenen Person aus einem der angeführten Gründe verschlechtert würde.

Diese Vereinbarung schwächt den absoluten Charakter von Art.1 ab. Sie scheint untauglich für die Anwendung von Art.2, obgleich auch dafür vorgesehen, da bei dieser Hypothese der Staat, von dem die Auslieferung verlangt wird, die Auslieferung immer verweigern kann unter einfachem Hinweis auf den politischen Charakter des Vergehens.

\+ + +

Beispiel:

Ein Ire entführt ein Flugzeug und wird in den Niederlanden festgenommen. England fordert die Auslieferung unter Hinweis auf Art.1 a.
Die Niederlande können die Auslieferung verweigern unter Hinweis auf Art.5. Aber in diesem Fall müssten die Niederlande ihn vor Gericht bringen (siehe die Art.6 und 7).

\+ + +

Die Einführung dieser Vereinbarung erscheint zunächst wie eine Heuchelei, um von Ländern, die mit der Unterschrift unter die Konvention zögern, die Zustimmung zu erhalten.

Tatsächlich widerspricht bei wörtlicher Auslegung diese Vereinbarung offensichtlich dem Art.1, da sie einem Staat, von dem die Auslieferung verlangt wird, erlaubt, die Auslieferung zu verweigern aus politischen Gründen, obwohl er sich in Art.1 verpflichtet hat, politische Gründe nicht anzuerkennen.

Jedenfalls muß man anerkennen, daß es sich hierbei um eine Auswegmöglichkeit für einen Staat, von dem die Auslieferung verlangt wird, handelt. Es gibt also Platz für die Kraft von pressure-groups innerhalb des Staates, der ausliefern soll.
Schließlich wird die Anwendung dieser Verfügung wesentlich abhängen vom Kräfteverhältnis und der bestehenden Abhängigkeit zwischen den verschiedenen Staaten.

\+ + +

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit zu sichern, was das Zur-Rechenschaft-Ziehen betrifft von Vergehen, wie sie in Art.1 genannt sind, in dem Fall, wo der vermutliche Urheber des Verbrechens sich auf seinem Boden befindet und wo der Staat nicht ausliefert, nachdem er ein Auslieferungsbegehren von einem Vertragsstaat erhalten hat, dessen Strafverfolgungszuständigkeit sich auf eine Zuständigkeitsregelung bezieht, die in der Gesetzgebung des Staates, von dem die Auslieferung verlangt wird, ebenfalls besteht.

2. Die vorliegende Konvention schließt keine Strafverfolgungszuständigkeit aus, die entsprechend den nationalen Gesetzen ausgeübt wird.

Artikel 7

Ein Vertragsstaat, auf dessen Territorium der eines in Art.1 genannten Vergehens Verdächtiger gefasst wird, und der ein Auslieferungsersuchen unter den in Art.6,1 genannten Umständen erhalten hat, übergibt, falls er den der Tat Verdächtigen nicht ausliefert, die Angelegenheit ohne Ausnahme und ohne ungerechtfertigte Verzögerung seinen für die Strafverfolgung zuständigen Behörden.
Diese Behörden treffen ihre Entscheidung unter denselben Bedingungen, wie sie für jedes Vergehen schweren Charakters gemäß den Gesetzen dieses Landes bestehen.

\+ + +

Die Zuständigkeit ist die Berechtigung für die Jurisdiktion, über ein Vergehen zu befinden.
Sie kann eine materielle sein (das Recht, über ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung zu urteilen) oder eine territoriale (das Recht, jemand zu verurteilen aufgrund des Ortes, an dem das Vergehen begangen wurde).
In Belgien legt das Gesetz die Zuständigkeit fest.

\+ + +

Die Art.6 und 7 betreffen den Fall, wo der Staat, der ausliefern soll, die Auslieferung bei einem der in Art.1 genannten Fälle verweigert (also die Fälle, wo er einen politischen Charakter des Vergehens nicht geltend machen kann).

Heute verurteilt ein Staat in aller Regel einen Ausländer, dessen Auslieferung gefordert wird, in dem Fall, wo er nicht ausliefert, nicht, sondern läßt ihn frei.

Jedoch hatten bereits die Konventionen von Den Haag und Montreal für die in ihnen behandelten Vergehen ("Luftpiraterie") eine Ausnahme von dieser Regel vorgesehen.
Diese wird durch den Konventionsentwurf auf alle in Art.1 genannten Vergehen ausgedehnt: falls er nicht ausliefert, muß der Staat ohne Verzögerung den "Verdächtigen" vor Gericht stellen, falls

er sich auf seinem Territorium befindet, mit einer einzigen Begrenzung: der Staat, dem die Auslieferung verweigert wird, muß zuständig für die Strafverfolgung des verdächtigen Täters sein, und das nach seinen eigenen Gesetzen sowie nach den Gesetzen des Staates, von dem die Auslieferung verlangt wird.

An diesem Punkt ist der Art.6 ziemlich verwirrend.
Die Zuständigkeitsregeln jedes Staates können vier Fälle vorsehen: das Vergehen kann begangen worden sein von:
- einem Staatsangehörigen auf eigenstaatlichem Boden,
- einem Ausländer auf eigenstaatlichem Boden,
- einem Staatsangehörigen auf ausländischem Boden,
- einem Ausländer auf ausländischem Boden.

Jeder dieser Fälle kann vom Gesetz anders behandelt werden: zum Beispiel sind die Gerichte normalerweise zuständig für jene, die ein Vergehen auf eigenstaatlichem Boden begehen, und im anderen Extrem selten dafür zuständig, einen Ausländer für ein Vergehen, das dieser im Ausland begangen hat, zu verurteilen.
Natürlich sind die Gesetze der verschiedenen Staaten darin nicht identisch.

Nehmen wir ein Beispiel:
Ein Italiener wird beschuldigt, im Aufenthaltsraum des Genfer Flughafens einen Sprengstoffkoffer abgestellt zu haben.
Er wird in Belgien festgenommen und
1.Hypothese: Italien fordert seine Auslieferung.
Die anwendbare Zuständigkeitsregel betrifft einen eigenen Staatsangehörigen (Italiener), der ein Vergehen auf ausländischem Boden begangen hat (Schweiz). Falls im Falle einer Verweigerung der Auslieferung Belgien verpflichtet wäre, ihn vor Gericht zu stellen, müsste sichergestellt sein, daß das italienische Recht und das belgische Recht es erlauben, daß ein eigener Staatsangehöriger für ein Vergehen dieser Art, das er im Ausland begangen hat, vor Gericht gestellt wird.

2.Hypothese: die Schweiz fordert seine Auslieferung.
Die anzuwendende Zuständigkeitsregel betrifft einen Ausländer (Italiener), der ein Vergehen auf eigenstaatlichem Boden begangen hat (der Schweiz). Falls Belgien die Auslieferung verweigert und

ihn vor Gericht stellen müsste, müsste sichergestellt sein, daß das Schweizer Recht und das belgische Recht es erlauben, einen Ausländer vor Gericht zu stellen für ein Vergehen dieser Art, das auf eigenstaatlichem Boden begangen wurde.

Natürlich ist es das Ziel des Art.6, daß die Gesetzgebung geändert werden müsste, um es belgischen Gerichten zu erlauben, über einen Ausländer zu richten für ein Vergehn, das dieser im Ausland begangen hat.
Zur Zeit ist das nur in ganz wenigen Fällen möglich: zum Beispiel, wenn jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Sicherheit des belgischen Staates oder gegen die belgische Münze begangen hat, wenn er einen belgischen Staatsbürger getötet, verletzt, beleidigt oder an den Feind verraten hat.

Diese Gesetzesänderung, die bereits nach den Konventionen von Den Haag und Montreal vorgenommen werden musste, geschieht im Prinzip ohne Zustimmung der Kammern durch die Annahme der Konvention.
Auch das ist eine Negierung des Rechts auf politisches Asyl.
Es ist notwendig, - so das Vorwort zum Entwurf -, daß die Urheber von Terrorakten der Verfolgung und Bestrafung nicht entgehen.
Der Entwurf zielt darauf ab, das irische Beispiel auf ganz Europa auszudehnen, wo die Behörden von Dublin ein Gesetz verabschiedet haben (die "criminal jurisdiction act"), das es erlaubt, Personen, die für Taten in Großbritannien oder Ulster gesucht werden, in (Süd-) Irland vor Gericht zu stellen und zu verurteilen.

\+ + +

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu weitestmöglicher gegenseitiger juristischer Hilfe, was die Strafverfolgung von in Art.1 und 2 genannten Vergehen betrifft.
   In allen Fällen ist das anzuwendende Gesetz in Fällen von gegenseitiger Strafverfolgungshilfe das des Staates, von dem die Auslieferung gefordert wird.
   Jedoch kann die gegenseitige juristische Hilfe nicht aus dem Grund verweigert werden, weil es sich um ein politisches Vergehen oder ein Vergehen im Zusammenhang mit einem politischen Vergehen oder ein Vergehen aus politischen Gründen handelt.

2. Keine Vereinbarung der vorliegenden Konvention darf als Verpflichtung angesehen werden, gegenseitiger juristischer Hilfe zuzustimmen, falls der aufgeforderte Staat ernsthafte Gründe hat zu glauben, daß die geforderte Unterstützung zur Verfolgung von in Art.1 oder 2 genannten Vergehen aus dem Grund gefordert wird, um eine Person aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität oder der politischen Überzeugung zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Situation dieser Person aus dem einen oder anderen dieser Gründe erschwert wird.

3. Die Vereinbarungen aller bisherigen Verträge und Übereinkünfte zu gegenseitiger juristischer Hilfe in Strafverfolgungsfragen zwischen den Vertragsstaaten, einschließlich der Europäischen Konvention über gegenseitige juristische Hilfe in Strafverfolgungsmaßnahmen, werden betreffs der Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten in dem Maße modifiziert, wie sie mit der vorliegenden Konvention unvereinbar sind.

\+ + +

Die Staaten, die Verträge oder Konventionen zum Zweck gegenseitiger justizieller Hilfe unterschreiben, verpflichten sich, sich gegenseitig bei der Aufklärung von Vergehen und deren Urhebern zu helfen.

Der Text, auf den Bezug genommen wird, ist die Europäische Konvention über gegenseitige justizielle Hilfe bei Strafverfolgungsmaßnahmen (Straßburg, 2o.April 1958), die in Belgien am 19.Juli 1975 Gesetz wurde (Anzeiger vom 23.Oktober 1975).
Aufgrund dieser Konvention und auf Forderung eines Vertragsstaates ist die aufgeforderte Partei daran gehalten,
- Untersuchungen durchzuführen,
- Beweisstücke, Dossiers und Dokumente zu übermitteln,
- Durchsuchungen durchzuführen,
- Beschlagnahmungen vorzunehmen,
- den Zuständigen die Verfahrensfragen und juristischen Entscheidungen zu überlassen,
- Auszüge aus Justizakten mitzuteilen.

Diese Konvention sieht in ihrem Art.2 ausdrücklich vor, daß die aufgeforderte Partei die gegenseitige justizielle Hilfe verweigern kann, "falls sich die Bitte auf Vergehen bezieht, die sie entweder als politische Vergehen oder als im Zusammenhang mit politischen Vergehen stehend ansieht".

Der Entwurf sieht vor, daß die gegenseitige justizielle Hilfe nicht mehr verweigert werden kann mit dem alleinigen Grund, daß es sich um ein politisches Vergehen handle (nur bezüglich Art.2

wird Spielraum gelassen), und modifiziert daher den Art.2 der Konvention über gegenseitige justizielle Hilfe, die vor kurzem von Belgien ratifiziert wurde.

Also kann ein Staat, selbst wenn er Bedenken gegen Art.1 vorgebracht hat (gemäß Art.13), oder er der Meinung ist, daß ein in Art.2 genanntes Vergehen politisch ist, sich der gegenseitigen justiziellen Hilfe nicht entziehen.

Der aufgeforderte Staat kann jedoch die gegenseitige Hilfe verweigern, falls er ernsthafte Gründe hat zu glauben, daß die Aufforderung motiviert ist aus Gründen der Rasse, der Nationalität oder der politischen Überzeugung (siehe Kommentar zu diesem Abschnitt in Art.5).

\+ + +

Artikel 9

1. Das Europäische Komitee für Strafrechtsprobleme beim Europarat folgt der Ausführung der vorliegenden Konvention.
2. Es erleichtert, sofern notwendig, die gütliche Regelung jeder Schwierigkeit, zu der es bei der Anwendung der Konvention kommen könnte.

\+ + +

Das Europäische Komitee für Strafrechtsprobleme wurde geschaffen vom Komitee der Minister im Europarat (Art.16 des Statuts).
Es gab Ende 1974 52 Komitees und Kommissionen von beratendem oder technischem Charakter im Europarat. Es ist das oben genannte Komitee, das den vorliegenden Entwurf einleitete.

Das Statut des Europarats wurde am 5.Mai 1949 in London unterzeichnet. Es wurde durch das belgische Gesetz am 11.Januar 1950 gebilligt.
Der Sitz des Europarats ist Straßburg.
Die offiziellen Sprachen sind Französisch und Englisch.
Die Organe des Europarats sind das Komitee der Minister (jeder Mitgliedsstaat hat darin einen Vertreter und eine Stimme) und die Beratende Versammlung (die Zahl der jedem Mitgliedsstaat zu-

stehenden Sitze hängt ab von seiner Repräsentativität. Belgien hat 7 von insgesamt 154 Sitzen).
Seit der Aufnahme Portugals am 2.Oktober 1976 sitzen im Europarat 19 Mitgliedsstaaten.
Das Statut wurde zwischen Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Nordirland, Republik von Irland, Luxemburg, Norwegen, Niederlande und Schweden beschlossen.
Angeschlossen haben sich in der Folge die BRD, Zypern, Griechenland, Island, Schweiz, Türkei, Österreich und Malta.
Spanien gilt als assoziiert bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs einer Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus.

\+ + +

Die verfolgten Ziele und die eingesetzten Mittel des vorliegenden Konventionsentwurfs müssen analysiert werden im Vergleich mit den Ideen und Prinzipien des Europarats, dessen Statut sagt:
Artikel 3: "Jedes Mitglied des Europarats anerkennt das Prinzip des absoluten Vorrangs des Rechts und das Prinzip, aufgrund dessen jede angeklagte Person gemäß dem Menschenrecht und der fundamentalen Freiheitsgarantien behandelt werden muß."
Artikel 4: "Jeder europäische Staat, der fähig ist, sich gemäß Art.3 zu verhalten und der dazu willens ist, kann vom Komitee der Minister eingeladen werden, Mitglied des Europarats zu werden."

\+ + +

Artikel 1o

1. Jede Differenz zwischen Vertragsstaaten betreffs Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Konvention, die nicht in Art.9,2 geregelt wird, wird auf Wunsch einer der sich widersprechenden Parteien zur Klärung vorgelegt.
Jede der Parteien wählt einen Schlichter und die beiden Schlichter bestimmen einen dritten Schlichter.
Falls nach Ablauf von drei Monaten seit Forderung nach Klärung eine der beiden Parteien noch keinen Schlichter bestimmt hat, wird der Schlichter auf Wunsch der anderen Partei durch den Vorsitzenden des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs bestimmt.
Falls der Vorsitzende des Menschenrechtsgerichtshofs Staatsangehöriger einer der im Streit liegenden Parteien ist, fällt die Bestimmung des Schlichters auf den Vizepräsidenten des Menschenrechtsgerichtshofs, oder, falls der Vizepräsident Staatsangehöriger einer der im Streit liegenden Parteien ist, auf das älteste Mitglied des Menschenrechtsgerichtshofs, das nicht

Staatsangehöriger einer der im Streit liegenden Parteien ist.
Dasselbe Vorgehen wird in dem Fall angewandt, wo sich die beiden Schlichter auf keinen dritten einigen können.

2. Das Schiedsgericht erläßt seinen Schiedsspruch.
Seine Entscheidungen werden mit Mehrheit gefällt.
Sein Schiedsspruch ist bindend.

\+ + +

Die gütliche Regelung jeder Schwierigkeit, vorgesehen in Art.9,2 , meint, daß die Staaten, zwischen denen es eine Differenz gibt, der Empfehlung des Komitees der Minister folgen.
Das wird nicht notwendigerweise der Fall sein, denn nach europäischem Recht binden die Empfehlungen die Staaten nicht, für die sie gemacht sind.

Dasselbe gilt nicht für die Schlichtung.
Die Unterzeichnerstaaten einer Schiedskonvention verpflichten sich, sich an den Schiedsspruch zu halten.
Außer bei Annulierung wegen Fehlern in Form oder Inhalt ist dieser bindend.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof wurde durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundrechte (Rom, 4.November 195o) und das Zusatzprotokoll (Paris, 2o.März 1952) eingerichtet.
Konvention und Zusatzprotokoll wurden vom belgischen Gesetz am 13.Mai 1955 gebilligt.
Der Menschenrechtsgerichtshof und die Schiedskommission sind jeweils mit einem Vertreter pro Vertragsstaat besetzt.
Die Mitglieder des Menschenrechtsgerichtshofs werden für 9 Jahre ernannt.
Die Verfügungen des Menschenrechtsgerichtshofs sind bindend.

\+ + +

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, jede Streitigkeit betreffs Auslegung oder Anwendung einem Schiedsgericht zu übergeben, während derzeit in Fällen der Auslieferung und der gegenseitigen justiziellen Hilfe die Entscheidungen eines betroffenen Staates unanfechtbar sind.

Die Schlichter gründen ihr Urteil auf Gesetzestexte.
Im gegenwärtigen Fall ist der einzige Text, auf den sie sich beziehen könnten, derjenige der Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus.
Man muß sich also fragen, ob das Spiel des politischen Drucks nicht dazu führen wird, rein subjektive Urteilssprüche zu fällen.

\+ + +

Artikel 11

1. Die vorliegende Konvention kann von allen Mitgliedsstaaten des Europarats unterschrieben werden.
Sie wird ratifiziert, angenommen oder genehmigt.
Die Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsunterlagen werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. Die Konvention tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsunterlage in Kraft.

3. Sie tritt in Kraft in Bezug auf jeden Unterzeichnerstaat, der sie später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, und zwar drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsunterlage.

\+ + +

Der vorliegende Entwurf wird mehreren Staaten vorgeschlagen, der Unterzeichnungsvorgang sieht mehrere Formen der Zustimmung vor.
Die Ratifizierung ist eine förmliche Zustimmung.
Im belgischen Recht ratifiziert der König, nachdem die Kammern ihre Zustimmung gegeben haben.
Die Genehmigung ist die durch die Kammern gegebene Zustimmung.
Die Annahme ist im belgischen Recht keine besondere Maßnahme.
Dieser Ausdruck bezeichnet gleichzeitig Ratifizierung und Genehmigung.

Die Tatsache, daß die Konvention erst nach Hinterlegung der dritten Genehmigungsunterlage in Kraft tritt, bedeutet nur, daß es sich um eine multilaterale und nicht um eine bilaterale Übereinkunft handelt.

\+ + +

Wenn der Konventionsentwurf im Europarat angenommen wird, wird er von den zuständigen Ministern unterschrieben und dann dem Genehmigungsverfahren übergeben.
Es hängt vom Senat und von der Abgeordnetenkammer ab zu entscheiden, ob Belgien sich der Konvention anschließt oder nicht.

Da Spanien noch nicht Mitglied im Europarat ist, kann es sich der Konvention also nicht anschließen.

\+ + +

Artikel 12

1. Jeder Staat kann im Augenblick seiner Unterschrift oder im Moment der Hinterlegung seiner Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsunterlage das oder die Territorien benennen, auf die sich die vorliegende Konvention beziehen soll.

2. Jeder Staat kann im Moment der Hinterlegung seiner Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsunterlage oder in jedem Moment danach die Anwendung der bestehenden Konvention durch eine Erklärung an den Generalsekretär des Europarats auf jedes andere in der Erklärung genannte Gebiet erweitern, mit dem er internationale Verbindungen hat und für das er bevollmächtigt ist, Verträge abzuschließen.

3. Jede Erklärung, die aufgrund des vorhergehenden Absatzes gemacht wird, kann zurückgezogen werden, was jedes in dieser Erklärung genannte Gebiet betrifft, zu den in Art.14 der vorliegenden Konvention genannten Bedingungen.

\+ + +

Dieser Artikel erlaubt es einem Unterzeichnerstaat, die Konvention in Gebieten, die er verwaltet, wie Dominions, Kolonien, etc. in Kraft treten zu lassen.

Das erlaubt natürlich, das Anwendungsfeld des Entwurfs weit über Europa hinaus auszudehnen.

\+ + +

Artikel 13

1. Jeder Staat kann im Moment seiner Unterschrift oder im Moment der Hinterlegung seiner Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsunterlage erklären, daß er sich vorbehält, die Auslie-

ferung in jedem in Art.1 genannten Fall zu verweigern, wenn er es für ein politisches Vergehen, für ein Vergehen im Zusammenhang mit einem politischen Vergehen oder für ein Vergehen aus politischen Gründen hält, unter der Bedingung, daß er sich verpflichtet, neben der Einschätzung des Charakters des Vergehens seinen Charakter in Bezug auf die Schwere des Vergehens eingehend zu prüfen, eingeschlossen:

   a) ob es sich um eine allgemeine Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit von Personen handelte; oder

   b) ob Personen in Mitleidenschaft gezogen wurden, die mit den der Tat zugrundeliegenden Beweggründen nichts zu tun haben; oder

   c) ob grausame oder hinterlistige Methoden für die Durchführung angewendet wurden.

2. Jeder Staat, der aufgrund des vorhergehenden Absatzes einen Vorbehalt formuliert hat, kann diesen ganz oder teilweise zurückziehen.
Eine solche Rücknahme erfolgt mittels einer Erklärung an den Generalsekretär des Europarats und tritt in Kraft mit Datum des Eingangs.

3. Ein Staat, der aufgrund des 1.Absatzes dieses Artikels einen Einwand geltend gemacht hat, kann sich nicht um die Anwendung des Art.1 durch einen anderen Staat bemühen; jedoch kann er, falls der Einwand ein teilweiser und bedingter ist, sich um die Anwendung dieses Artikels in dem Umfang bemühen, in dem er selbst diesem Artikel zugestimmt hat.

4. Andere Einwände können nicht geltend gemacht werden.

\+ + +

Im Rahmen des öffentlichen internationalen Rechts hat der Einwand zum Ziel, möglichst viele Nationen auf einer Konvention zu vereinigen, indem er es einem Staat möglich macht, falls er mit dem einen oder anderen Punkt dieser Konvention nicht einverstanden ist, dies im Augenblick seiner Ratifizierung auszudrücken: solch ein Artikel wird sich nicht auf die Nation anwenden lassen, die den Vorbehalt ausgesprochen hat, und dies in zweierlei Hinsicht:
- das Land, das den Einwand geltend macht, muss die Vereinbarung, derentwegen es Einspruch erhebt, nicht anerkennen,
- aber die Mitunterschreiberländer dieser Konvention dürfen sie genausowenig gegenüber dem Land, das den Einspruch geltend gemacht hat, anwenden.

\+ + +

Der einzig mögliche Fall, Einwände geltend zu machen gegenüber dem vorliegenden Entwurf, besteht in den Vereinbarungen, die in Art.1 enthalten sind.

Ein Staat kann also angeben, daß er eines oder mehrere Vergehen, die in Art.1 genannt sind, als politisch ansieht.
Falls er solche Einwände geltend macht, darf er auf eine an ihn gestellte Forderung hin nicht ausliefern, sofern er das in Frage stehende Vergehen als politisch ansieht. Im Gegenteil, er kann die Auslieferung auch von keinem anderen Unterzeichnerstaat verlangen.

Jedenfalls kann ein Staat die Auslieferung nicht austomatisch verweigern mit der Begründung, daß das in Art.1 genannte Vergehen, dessentwegen er einen Einwand geltend gemacht hat, politisch sei, da Art.13,1 eine gewisse Zahl von Kriterien nennt, denen der zur Auslieferung aufgeforderte Staat Rechnung tragen muß, bevor er die Auslieferung ablehnt.

Außer der Tatsache, daß diese Kriterien in total vager und ungenauer Beschreibung ausgedrückt sind, ist der zur Auslieferung aufgeforderte Staat darüberhinaus völlig gefangen im Labyrinth der Mechanismen des Entwurfs: falls der zur Auslieferung aufgeforderte Staat einen Einwand anmeldet, weil er ein in Art.1 genanntes Vergehen als politisch zu sehen sich entschieden hat, muss er noch, um die Auslieferung ablehnen zu können, Rechenschaft über die in Art.13,1 genannten Kriterien ablegen, um diese Weigerung aufrechterhalten zu können.

\+ + +

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat kann die vorliegende Konvention aufkündigen, indem er eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär des Europarats richtet.
Eine solche Aufkündigung tritt sofort in Kraft oder an einem späteren, in der Mitteilung festgelegten Termin.

Artikel 15

Die Konvention tritt für jeden Vertragsstaat außer Kraft, der aus

dem Europarat austritt oder ausgeschlossen wird.

Artikel 16

Der Generalsekretär des Europarats zeigt den Mitgliedsstaaten des Europarats an:

a. jede Unterschrift;
b. die Hinterlegung jeder Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsunterlage;
c. jedes Inkrafttreten der vorliegenden Konvention gemäß Art.11;
d. jede erhaltene Erklärung, die sich auf Art.12,1 bezieht und jede später erhaltene Mitteilung, die sich auf Art.12,2 bezieht und jede Zurücknahmeerklärung, die sich auf Art.12,3 bezieht;
e. jeden aufgrund von Art.13,1 geäußerten Einwand;
f. jede aufgrund von Art.13,2 geäußerte Zurücknahme eines Einwands;
g. jede erhaltene Mitteilung, die sich auf Art.14 bezieht und das Datum, an welchem die Aufkündigung in Kraft tritt;
h. jedes Außerkrafttreten der Konvention aufgrund von Art.15.

\+ + +

Die Vertragsstaaten können entscheiden, die Konvention nicht mehr anzuerkennen, wenn sie ein Schreiben an den Generalsekretär des Europarats richten, dessen Sitz Straßburg ist, und dies mit sofortiger Wirkung, falls sie wollen.

Diese Konvention tritt ebenfalls außer Kraft, wenn ein Staat nicht mehr Mitglied des Europarats ist, sei es, daß er sich freiwillig daraus zurückzieht, sei es, daß er vom Europarat dazu aufgefordert wird.

Der Art.16 sieht die Informierung aller Mitglieder von Änderungen vor, die eintreten können.
Dieser Artikel schließt im allgemeinen multilaterale Konventionen ab.

\+ + +

Nachbemerkung

1. Am 4.Februar 1974 wurden Axel Achterath und Eckehard Blenck von holländischen Bullen verhaftet und zur deutschen Grenze gebracht, wo die deutschen Bullen sie in Empfang nahmen.
Die deutschen Behörden verdächtigten sie der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, in Holland lag gegen die beiden nichts vor, was diese Verschleppung gerechtfertigt hätte. Auf diese Weise aber wurde ein offizielles Auslieferungsverfahren umgangen.

Nach der Besetzung der deutschen Botschaft in Stockholm durch das Kommando Holger Meins im Mai 1975 wurden ebenfalls unter Umgehung eines offiziellen Auslieferungsverfahrens die fünf überlebenden Mitglieder des Kommandos per Flugzeug in die BRD gebracht. Dabei scheuten sich die deutschen und die schwedischen Behörden nicht, diesen Transport auch bei den lebensgefährlich verletzten Hanna Krabbe und Siegfried Hausner, sowie bei dem schwerverletzten Bernhard Rössner durchzuführen, trotz des energischen Protestes der behandelnden schwedischen Ärzte. Siegfried Hausner starb wenige Tage später im Stammheimer Knastkrankenhaus.

Nach der Verhaftung Rolf Pohles in Griechenland im Juli 1976 wurde sofort ein Sonderflugzeug nach Athen geschickt, um ihn nach Deutschland zu verschleppen. Diesmal schlug der Plan jedoch fehl, die schnelle Reaktion in der griechischen Öffentlichkeit bewirkte, daß das Verfahren zur Auslieferung Rolf Pohles zu einem Tribunal gegen die BRD umschlug.

Durch die Ratifizierung der Anti-Terror-Konvention wird die bisherige Praxis der BRD, Nacht und Nebel-Verschleppungsaktionen durchzuführen, abgelöst durch die Verrechtlichung reibungsloser Auslieferungen. Empörung wie in Holland, Proteste wie in Schweden und Mobilisierung wie in Griechenland sollen verhindert werden.

2. In der BRD umfasst der Begriff "Terrorismus" die ganze Spannbreite des Widerstands von Stammheim bis Brokdorf:
Stammheim gilt im gesamten europäischen Ausland als der exemplarische politische Prozeß in der BRD gegen bewaffneten antiimperialistischen Kampf; einzig in der BRD ließ sich die Fiktion von

Schwerstkriminellen aufrechterhalten.
In Brokdorf, wo der massenhafte Widerstand gegen Atomkraftwerke zu der bisher schärfsten Auseinandersetzung führte, bezeichnete Stoltenberg, Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, die Demonstranten als "gewalttätige Kommunisten, Anarchisten und Terroristen".

Mit der Anti-Terror-Konvention versucht die BRD, ihren Terrorismusbegriff in ganz Westeuropa durchzusetzen und zu verrechtlichen, d.h. politischer Widerstand soll als Kriminalität diffamiert werden:

"Vor 8 Jahren wurde ein Student in München zu mehrmonatiger Gefängnisstrafe verurteilt, weil er das griechische Konsulat der Militärdiktatur mit dem Widerstandsartikel der griechischen Verfassung, § 14o, angemalt hatte.
- Er wurde nicht wegen politischer Delikte, sondern wegen Sachbeschädigung bestraft.

Vor 6 Jahren wurde ein Demonstrant in München zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er an einer Demonstration gegen das Generalkonsulat der griechischen Militärjunta in München teilgenommen hatte und gerufen hatte 'Deutsche Polizisten schützen die Faschisten!'.
- Er wurde nicht wegen politischer Delikte, sondern wegen Beleidigung, übler Nachrede und Landfriedensbruch bestraft."

(Rolf Pohle vor dem Appellationsgericht in Athen)
Es soll also in Westeuropa keinen politischen Widerstand und damit keine politischen Gefangenen mehr geben.

3. Die Staaten, die die Anti-Terror-Konvention unterzeichnen, verpflichten sich damit, eine Person vor Gericht zu stellen, falls sie sie nicht ausliefern, und zu verurteilen, auch wenn die ihr vorgeworfenen Delikte bisher noch nicht in dem jeweiligen Staat strafbar waren.
Beispiel: In der BRD wurden zwei Heidelberger Genossen angeklagt wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung, als sie die Hungerstreikerklärung der Gefangenen aus der RAF verteilten.
In Berlin wurde gegen zwei Frauen, die Fahndungsplakate des BKA übersprüht hatten, ebenfalls wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung ermittelt.
Entsprechende Paragraphen müssten also im übrigen Europa noch eingeführt werden.

Bisher stand die BRD mit ihrer Rechtspraxis isoliert da in Westeuropa. Mit der Anti-Terror-Konvention verschafft sich die BRD über ihren ökonomischen Druck hinaus gesetzgebende Eingriffe

in die Souveränität der anderen Staaten.

4. Als im Mai 1975 die deutsche Botschaft in Stockholm vom Kommando Holger Meins besetzt wurde, um 26 Gefangene aus der RAF zu befreien, war es eine westdeutsche MEK-Einheit, die für die Sprengung der Botschaft sorgte.
Zur Zeit der Verhaftung von Rolf Pohle fahndeten deutsche Bullen in Griechenland nach weiteren Widerstandskämpfern.

Damals rief das Eingreifen westdeutscher Polizeieinheiten in die Souveränität dieser beiden Länder Proteste hervor.
Doch schon seit 1974 versucht die BRD eine zentralisierte Europa-Polizei ("Europol") aufzubauen nach dem Vorbild des FBI:
Vereinbart wurde bereits:
- Austausch bisheriger Erfahrungen bei der Guerilla-Bekämpfung,
- Austausch von Polizisten der EG, um gegenseitige Kenntnis über Organisation und Arbeitsmethoden zu gewinnen,
- Vereinheitlichung von technischem know-how, Ausbildung und Ausrüstung.

Die Zentrale soll entweder bei Interpol in Frankreich oder beim BKA in Wiesbaden aufgebaut werden.

Damit sollen bisherige Praktiken in Einzelfällen institutionalisiert und zum Alltag werden.

5. In den beschriebenen Bereichen, auf der ideologischen Ebene (Begriff "Terrorismus"), der gesetzgeberischen Ebene, der nachfolgenden Rechtspraxis (Auslegung und Anwendung), sowie der Strafverfolgungspraxis hat die Sozialdemokratie ihr Konzept der präventiven Konterrevolution in der BRD weitgehend durchgesetzt und versucht nun mittels ihrer ökonomischen Stellung in der EG, ein politisch stabiles Europa nach dem Modell Deutschland zu installieren.

Diese Entwicklung lässt sich genauer verstehen vor dem Hintergrund des erzwungenen Rückzugs des Imperialismus aus dem Fernen Osten, genauer, der Niederlage der USA in Vietnam:
Nach dem Verlust dieser Region, dieser moralischen wie materiellen Niederlage sind die USA um so mehr angewiesen, sich in den restlichen Regionen der 3.Welt, Südamerika und Afrika (dort vor allem Nordafrika und Naher Osten) Bastionen zu sichern.

In diesem Sinne ist ein stabiles Europa in seiner Funktion für den Imperialismus in zweierlei Hinsicht wichtig:
- um ein Übergreifen von Befreiungskämpfen der 3.Welt auf Europa zu verhindern (siehe die Bemühungen zur "Demokratisierung" Portugals), und
- um über ökonomischen Druck (sog. "Entwicklungshilfe"), politische Verbindungen (Sozialistische Internationale) und direkte militärische Unterstützung (Waffenlieferungen an Israel, Südafrika) Befreiungsbewegungen der 3.Welt zu bekämpfen.

Ihre Konzeption versucht die BRD getreu nach dem Vorbild der USA bereits weltweit durchzusetzen:
Entsprechend zur Initiative für eine Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus brachte Genscher im November 1976 in der UNO den Entwurf einer Konvention gegen Geiselnahme ein, der bislang allerdings am Einspruch mehrerer 3.Welt-Staaten scheiterte.
Daß sich auch in Europa der vorliegende Konventionsentwurf nicht widerspruchsfrei wird durchsetzen lassen, dafür spricht das jüngste Auslieferungsbegehren der BRD gegen den in Frankreich im Januar 1977 festgenommenen Palästinenser Abu Daud: Die französischen Behörden ließen ihn frei, noch bevor es zu einer Auslieferungsverhandlung kommen konnte. (Schon einmal waren die deutschen Behörden abgeblitzt, bei ihrem Versuch, die Auslieferung der von der BRD per internationalen Haftbefehl gesuchten "Carlos" und Hans Joachim Klein aus Jugoslawien zu erreichen.)

LE MONDE diplomatique

Le Monde Diplomatique, Nov. 1976

Gegen den Terrorismus

Welches Europa zeichnet sich ab ? von Gérard Soulier

Eins so unlösbar ans andere gebunden wie die zwei Gesichter eines und desselben Phänomens, bezeugen Terrorismus und Repression vor allem die Entwicklung der zeitgenössischen Gesellschaften und des Typs von Gewalt, der sie charakterisiert. Der Terrorismus - ob zu Recht oder zu Unrecht - begründet seine Legitimität auf dem Recht zum Widerstand gegenüber Unterdrückung. Und doch ist er in einer allgemeinen Form der Beschuldigte und er liefert im Diskurs der Macht das Argument, um die Stärkung des Repressionsapparates zu rechtfertigen.

Man könnte sich allerdings über die Diskretion wundern, die das jüngste, von den europäischen Staaten vorgestellte Projekt umgeben konnte, das durch den Impuls der BRD zur Terrorismusbekämpfung geschaffen wurde. Es handelt sich um ein Projekt einer "Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus", vorgelegt vom Europäischen Komitee für Fragen des Strafrechts. Im Verlauf seiner 25.Plenarsitzung sollte es am 22.September in Straßburg vom Ministerkomitee des Europarats unterzeichnet werden. Diese Unterzeichnung wurde differenziert, vor allem aufgrund der Hartnäckigkeit Frankreichs. Es wird also neu überprüft, läuft aber dennoch Gefahr, früher oder später in Kraft zu treten.

Dieses Projekt hat einen unmittelbaren Gegenstand: rein juristische Maßnahmen mit dem Ziel, wie seine kurze Präambel sagt, dafür zu sorgen, daß "die Urheber solcher Akte (von Terrorismus) der Verfolgung und Bestrafung nicht entgehen". Jenseits juristischer Techniken hat es eine Tragweite, die irgendwie die neue, seit einigen Jahren von der Gesamtheit der westlichen Länder in die Wege geleitete Gesetzgebung krönt. Es engagiert Europa in Richtung auf ein politisches System, von dem man den Namen noch nicht kennt. (1)

---

(1): siehe den Artikel "Ein Faschismus mit menschlichem Antlitz" in Le Monde Diplomatique, Dezember 1975

Technisch sieht das Projekt ein Mittel vor, das als das wirksamste betrachtet wird, um diese Bekämpfung sicherzustellen: die Auslieferung. Was ist daran schockierend? "Die Auslieferung", so ein Spezialist, "ist die Überstellung durch einen Staat eines Individuums, das sich auf seinem Territorium befindet, an einen anderen Staat, der dieses Individuum sucht, sei es um ein Urteil zu vollstrecken, das seine Gerichte schon ausgearbeitet und ausgesprochen haben, sei es,um dieses Individuum zu verurteilen."

Traditionell ist die Auslieferung nur in Fällen des gemeinen Rechts vorgesehen; im Gegensatz dazu wird sie bei politischen Delikten abgelehnt. Die mit dem Projekt vorgeschlagene Lösung besteht darin, faktisch diese zweite Kategorie von Vergehen zu unterdrücken. Das ist der Punkt, wo wir uns außerhalb liberaler Konzeptionen befinden,und es ist tief beunruhigend zu sehen, daß anläßlich des Kampfes gegen den Terrorismus repressive Institutionen geschaffen werden, die die reine und einfache Negation einer liberalen Zivilisation sind, die zu verteidigen man gerade vorgibt. Genau die Vermischung von politischem und gemeinem Recht ist eine der typischen Ausdrucksformen totalitärer Systeme.
Was sagt der Text?

Gemäß Art.1 "Für die Fälle der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten wird keines der im folgenden erwähnten Delikte als ein politisches Delikt, als mit einem politischen Delikt verbundenes Delikt oder als politisch motiviertes Delikt betrachtet" heisst es: Akte der Luftpiraterie wie sie definiert sind durch die internationalen Konventionen von Den Haag vom 16.Dez.197o und von Montreal vom 23.Sept.1971; schwere Delikte gegen Personen, die diplomatischen Schutz genießen; Entführungen, Geiselnahmen, willkürliche Freiheitsberaubung; Delikte unter Verwendung von Bomben, Raketen, Granaten, automatischen Feuerwaffen, Sprengstoffbriefen oder -paketen.

Dieser Aufzählung fügt Art.2 hinzu: "jede schwere Gewalttat, die nicht in Art.1 genannt ist und die gerichtet ist gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit" und dann sogar "jede schwere Gewalttat gegen Sachen, wenn sie eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt" (was man immer und sehr leicht annehmen kann).

Alle diese Dispositionen erstrecken sich auch auf den Versuch und die Mittäterschaft. Wie groß auch immer der Widerwille gegen Luftpiraterie, Geiselnahme und Bombengebrauch ist, tut man doch gut daran, zu wissen, daß das nicht das Einzige ist, worauf das Projekt abzielt; und infolgedessen auch nicht das Einzige, was die Verfasser dieser Akte meinen. Wenn man sich an den Buchstaben des Textes hält, sieht man sehr wohl, daß praktisch auch nicht der Schimmer eines politischen Vergehens übrigbleibt (mit Ausnahme vielleicht von Pressevergehen), daß diese Kategorie praktisch definitiv verschwunden ist. Es wäre ehrenhafter gewesen, unumwunden zu verkünden, daß diese liberale Tradition verlassen ist. Es ist perfekte Heuchelei, so zu tun, als würde man das Recht aufrechterhalten als Prinzip, aber indem man es jeder Substanz beraubt, jede Möglichkeit seiner Anwendung verneint.

Diese Unterscheidung zwischen politischem Delikt und Delikt des gemeinen Rechts wurde Anfang des 19.Jahrhunderts geschaffen, sowohl in der nationalen Gesetzgebung wie in der internationalen Praxis. International anerkannte das französische Strafgesetzbuch die Unterscheidung von Anfang an und sah dafür ausdrücklich besondere Strafen vor. Aufgrund dieser Sonderbehandlung wurde 1848 die Todesstrafe bei politischen Fällen abgeschafft. (2)
Sehr schnell fand siese Unterscheidung ihre Verlängerung in den Beziehungen zwischen den Staaten, genau in einer Epoche großer Schwierigkeiten, wo sich in Europa die traditionellen Gesellschaften begründeten und sich die Nationalitäten festigten ebenso wie die Souveränitäten. Das Recht der Verteidigung, das Prinzip der Waffengleichheit, die Freiheitskämpfer, die Souveränität und die nationalen Werte führten aufgrund dieser Unterscheidung zwischen politischem und gemeinem Recht zur Schaffung des Asylrechts und dessen, was schließlich seine unvermeidliche Entsprechung ist: der Auslieferungsverweigerung in Fällen politischer Delikte.

Fest gegründet auf das allgemeine Gefühl, das sich weigert, den gemeinen Verbrecher mit dem politischen Oppositionellen gleichzusetzen - selbst wenn er manchmal gleiche Methoden anwendet - schafft diese Unterscheidung doch Schwierigkeiten in ihrer Anwendung. Muß man, so diskutieren die Juristen, ein "objektives" Kriterium des politischen Delikts schaffen und als solches jeden Angriff auf eine Organisation oder auf das Funktionieren der öffentlichen Gewalt behandeln, oder ein subjektives Kriterium, und es im wesentlichen aus der Motivation des Vergehens anwenden?
Die Praxis, immer zögernd was die innerstaatliche Anwendung anbelangt, mit einer Tendenz allerdings zur "objektiven" Konzeption, war im Gegensatz dazu immer sehr einfach, was die Beziehungen zwischen Staaten angeht, die - als der liberalsten Konzeption - immer unter dem Blickwinkel der Motivation betrachtet wurden, was bedeutet, daß bei dieser Voraussetzung die Auslieferung immer verweigert wurde.

Diese Tradition ist festgelegt in zahllosen internen und internationalen Texten, vor allem im französischen Gesetz vom 1o.3.1927, das in seinem Art.5 festlegt, daß "die Auslieferung nicht statthaft ist, wenn das Verbrechen oder das Delikt politischen Charakter hat, oder wenn es resultiert aus Umständen, die die Auslieferung zu einem politischen Zweck fordern". Dieses Gesetz ist gekennzeichnet von bestem Liberalismus, insofern als es die Auslieferung nicht nur im Fall eines politischen Delikts verweigert, sondern auch dann, wenn es scheint, daß sie vom fordernden Staat zu einem politischen Zweck reklamiert wird.

Im internationalen Rahmen bestätigt die Europäische Auslieferungskonvention vom 13.Dez.1957 diese Tradition im Art.3 in ihren beiden Elementen rigoros: Verweigerung der Auslieferung, wenn es sich um ein politisches Delikt oder um ein mit einem politischen Delikt verknüpftes Delikt handelt, wenn es "ernsthafte Gründe gibt, anzunehmen, daß das Auslieferungsbegehren vorgebracht wird zu dem Zweck, ein Individuum wegen seiner Gesinnung oder politischen Meinung zu verfolgen oder zu bestrafen". Was die internationale Praxis angeht, so kann man feststellen, daß diese Tradition weitgehend respektiert wird, z.B. von Ländern wie Kuba: das kubanische Gesetz vom 16.Sept.1969 sieht die Auslieferung von Luftpiraten vor, schließt aber die von kubanischen Nationalisten und politischen Straftätern aus. Auf diese Weise und trotz des Fehlens einer Konvention mit den Vereinigten Staaten hat Kuba mehrere Male Straftäter des gemeinen Rechts in Richtung dieses Landes ausgeliefert.

(2): am 4.Juni 196o per Gesetz wieder eingeführt

Das Projekt der Europäischen Konvention bricht in der Tat mit dieser Tradition: Art.8, der vorsieht, daß sich die Vertragsstaaten verständigen sollen über eine "möglichst breite gegenseitige justizielle Hilfe". Art.8 regt kurioserweise gleichzeitig an, daß "keinerlei Disposition der vorliegenden Konvention so interpretiert werden darf, daß er eine gegenseitige justiziele Hilfe impliziert, wenn der zur Rechtshilfe aufgeforderte Staat ernsthafte Gründe hat zu glauben, daß das Hilfeersuchen nur vorgeblich durch eins der in Art.1 oder 2 genannten Vergehen motiviert ist, in Wirklichkeit aber, um eine Person wegen ihrer Gesinnung oder politischen Meinung zu verfolgen". Diese Verfügung ist eine Absurdität oder eine überflüssige Heuchelei.
Dem Buchstaben nach angewendet und wenn man der Natur der durch die Konvention festgelegten Delikte Rechnung trägt, macht sie die Art.1 und 2 endgültig unanwendbar, was absurd ist, oder aber es ist eine Stilfrage - die Termini sind identisch mit denen der Konvention von 1975 - und dann ist es eine Heuchelei. Diese Verfügung ist vollkommen ohne Sinn, wenn man die oben genannte klassische Bestimmung weglässt, der sie nur komplementär ist.

Man konnte ohne Zweifel die Anmerkung machen, daß schon internationale Konventionen existieren, in denen bestimmte Delikte Auslieferungsgründe geben, ohne daß man der politischen Motivation Rechnung trägt. Vor allem die drei großen multilateralen Konventionen zur Bekämpfung der Luftpiraterie: die Konvention von Tokio vom 14.Dez.1963 und vor allem die Konvention von Montreal vom 23. Sept.1971. Diese beiden letzten verfügen in einem gleichlautenden Art.8, daß die Delikte, die sie benennen, "einfaches Recht sind, das jeden zwischen den Vertragsstaaten geschlossenen Auslieferungsvertrag umfasst". Aber diese Texte sind Spezialtexte, bezogen auf einen Typ von Delikten, der reichlich pedantisch definiert wird. Im Gegensatz dazu, und es handelt sich da um einen Hauptpunkt, ist das Projekt der Europäischen Konvention - das ist die beunruhigende Neuheit - ein Text von g e n e r e l l e r Tragweite und erstreckt sich praktisch auf alle politischen Delikte.

Andererseits kann man sagen, daß wenn diese Konvention in Kraft tritt, sie ernsthaft die Autonomie der Kompetenz der nationalen Organe berührt, besonders der Justiz. Das, so scheint es, ist der Punkt, wo man die Erklärung für die Hartnäckigkeit Frankreichs suchen muß, wo eine bestimmte mehrheitliche Strömung extrem sensibel bleibt gegenüber jeder Amputation der Souveränität.
Die Definition der Delikte ist in so allgemeine Termini gefasst, daß die nationale Jurisdiktion praktisch jede Freiheit in der Bestimmung der Qualifikationen verliert. Es handelt sich da um Verfügungen, die der nationalen Kompetenz ernsthaft Abbruch tun, die nach den anerkannten Autoren im Strafgesetz rigoros anzuwenden ist.

Dazu kommt ein irisches Amendment, das für den Staat, der die Auslieferung verweigert, eine Verpflichtung vorsieht, "jede Person, die auf dem Territorium eines anderen Staates" eines der in der

Konvention genannten Delikte begangen hat, zu verfolgen und ggf. zu bestrafen. Dieser Mechanismus der hilfsweisen Kompetenz existiert im internationalen Recht in der Tat schon: ausdrücklich in den Konventionen von Den Haag und Montreal. Aber es wird expliziert im Hinblick auf die Besonderheiten der Luftpiraterie, die manchmal die Anwendung des Prinzips der territorialen Kompetenz schwierig macht.

Wo es sich um das Projekt der Europäischen Konvention handelt, ist diese schwerwiegende Infragestellung der territorialen Integrität nicht zu rechtfertigen und besonders beunruhigend im Hinblick auf die Generalität der Termini der Konvention.

Schließlich liquidiert diese Konvention, indem sie die Besonderheit politischer Delikte leugnet, indem sie versucht, die Praxis der Auslieferung in eine ganz gewöhnliche Praxis zu transformieren, eine kapitale Institution des Menschenrechts: das Asylrecht. "Am Tag nach dem Sieg der freien Völker über die Regime, die versucht haben, den Menschen zu knechten, zu erniedrigen", so proklamiert die Präambel der Verfassung von 1946, wiederaufgenommen in die von 1958, erhielt dieses Recht die konstitutionelle Weihe. Frankreich kann darauf nicht verzichten, weder politisch noch juristisch: nach Art.5 der geltenden Verfassung, "wenn der konstitutionelle Rat erklärt hat, daß ein internationales Engagement eine der Verfassung konträre Klausel enthält, kann die Autorisierung ihrer Ratifizierung und Billigung nicht vor der Revision der Verfassung laufen". Wer kann sich das auch vorstellen? Umso mehr, als es sich dabei um ein geheiligtes Prinzip der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handelt, deren Art.14, indem er das Asylrecht für Delikte des gemeinen Rechts ausschließt, in eklatanter Weise die liberale Tradition bekräftigt.
Das darf nicht umsonst sein. Diese Systeme haben ihren Zusammenhang: an ein so entscheidendes Element zu rühren, heißt, das Ganze zu pervertieren. Das ist der Punkt, an dem man sich fragen muß: der Text engagiert uns. Für welches Europa?

Diese Konvention internationalisiert die Doktrin der inneren Sicherheit. Sie ist ein Reflex des Europas, das sich abzeichnet und schon existiert: M. Poniatowski (franz. Innenminister) trifft oft sein deutsches Pendant. M. Poniatowski trifft oft sein spanisches Pendant. Letzteren traf er bereits am Sonntag, den 17.Oktober, um die Probleme zu erörtern, die sich durch die Anwesenheit spanischer Basken in Frankreich stellen. Die Gespräche kommen gut voran, wie es heißt. Aber gegen die Übergriffe, gegen die Morde, die auf französischem Territorium durch die frankistische Polizei begangen wurden, hat sich keinerlei Protest gegen diese Verletzung der Souveränität erhoben. Eine Internationale der Repression organisiert sich auf europäischer Ebene und dieses Projekt der Konvention ist nichts als das erste ihrer juristischen Instrumente. (3)

---

(3): und vielleicht gibt es Grund zu der Befürchtung, daß es noch vor Inkrafttreten angewendet wird. So hat Deutschland die Auslieferung Rolf Pohles erreicht. Es reklamiert ebenso Petra Krause, Gefangene in der Schweiz, und Detlef Schulz, Gefangener in Mulhouse.

Le Monde

vom 22.9.76

Die Authentizität eines Projektes für eine europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus, die am Montag, den 2o.September von der Tageszeitung "Rouge" aufgedeckt wurde, wurde vom Europarat in Straßburg nicht bestritten. Man stellte dort jedoch fest, daß dieses Projekt nicht neu sei, und daß die Idee für diese Konvention auf eine Versammlung in Obernai (Elsaß) im Mai 1975 der Justizminister des Europarats zurückgeht.

Im letzten Juni sprachen sich die Justizminister in Brüssel zugunsten dieses Textes aus. Dieses Projekt wurde dann mit einfacher Mehrheit vom Ministerkomitee des Europarats Ende Juni angenommen. Frankreich hatte sich allerdings gegen die Unterzeichnung dieser Konvention ausgesprochen, denn zwischen ihm und seinen Partnern gab es Divergenzen in der Interpretation des Textes. Die Diskussionen wurden unterdes zwischen den interessierten Regierungen fortgesetzt, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie in naher Zukunft abgeschlossen werden.

Der erste von acht Punkten dieses Projekts nennt eine Reihe von Straftaten, von denen in bezug auf Auslieferungsverhandlungen zwischen Vertragsstaaten keine bewertet wird "als politische Straftat, als Straftat, die mit einem politischen Vergehen etwas zu tun hat oder als Straftat aus politischen Motiven". Auf dieser Liste stehen: illegale Beschlagnahmung eines Flugzeugs, verbotene Aktionen, die sich gegen die Sicherheit der zivilen Luftfahrt richten, Angriffe auf das Leben, die körperliche Integrität oder die Freiheit von Personen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, einschließlich Angehörige des diplomatischen Dienstes, Straftaten, die Entführung, Geiselnahme oder willkürliche Freiheitsberaubung betreffen, Vergehen, die die Anwendung von Bomben, Granaten, Raketen, automatischen Feuerwaffen oder Sprengstoffbriefen oder -paketen beinhalten.

Nach Art.2 kann ein Staat keine schwere Gewaltaktion, wenn sie zwar nicht in Art.1 enthalten ist, aber gegen Leben, körperliche Integrität und Freiheit einer Person gerichtet ist, sowie gegen Eigentum, in Bezug auf Auslieferung als politische Straftat bewerten.

Art.5 schließt die Verpflichtung zur Auslieferung aus, wenn es ernste Gründe gibt, anzunehmen, daß der Auslieferungsantrag mit dem Ziel der Strafverfolgung und Verurteilung einer Person aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder der politischen Meinung gestellt wurde, oder wenn Gefahr besteht, daß sich die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe verschärft.

Nach Art.8 versichern sich alle vertragsschließenden Staaten der weitestmöglichen gegenseitigen rechtlichen Hilfe bei der Strafverfolgung von in Art.1 und 2 genannten Vergehen.

Le Monde vom 18.11.76

"Die Konvention gegen den Terrorismus macht eine Ausnahme beim Recht auf politisches Asyl", erkannte der Direktor für rechtliche Angelegenheiten beim Europarat.

Nach der Annahme der Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus in Straßburg am 1o.November durch die Delegierten der Aussenminister des Europarats, wurde sie im Verlauf einer Pressekonferenz am Dienstag, den 16.November am Sitz des Europarats in Paris vorgestellt.

Diese Konvention, deren Verfügungen besonders in der letzten Phase sehr schnell und mit Schwierigkeiten ausgearbeitet wurden, ruft bereits Kritik und Vorbehalte hervor, und zwar vor allem bei der Form der Verteidigung und Rechtfertigung, wie es Herbert Golsong, der Direktor für rechtliche Angelegenheiten beim Europarat, bei der Vorstellung machte.

Aus der Präambel geht hervor, daß die Konvention"aus der wachsenden Beunruhigung, die durch die zahlreichen Terror-Aktionen verursacht wurde, und aus dem Wunsch, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden mögen, damit die Verantwortlichen für diese Aktionen nicht der Strafverfolgung und Bestrafung entgehen" geboren wurde. Die Unterzeichner, die davon "überzeugt sind, daß die Auslieferung ein besonders wirksames Mittel ist, um zu diesem Resultat zu gelangen", haben die Liste der "schweren Gesetzesverstöße" (Schwerstkriminalität) aufgestellt, deren politischer Charakter nicht mehr in Betracht gezogen werden soll. Diese Gesetzesverstöße werden also gleichgesetzt mit den Delikten oder Verbrechen des allgemeinen Strafrechts.

Dazu gehören nach Art.1 Aktionen der Luftpiraterie, Attentate gegen"Personen, die das Recht auf internationalen Schutz haben" (Diplomaten),Entführungen, Geiselnahme, ebenso wie Vergehen, bei denen Bomben, Granaten oder automatische Feuerwaffen angewandt werden. Diese Liste ist nicht wirklich begrenzt, weil Art.2 Vorsorge dafür trifft, daß "jede schwere Gewaltaktion , die nicht in Art.1 enthalten ist, und die gegen das Leben oder die Freiheit von Personen" gerichtet ist, und selbst gegen "Eigentum", wenn diese Aktion eine Gefahr für Personen dargestellt hat, n i c h t als politische Straftat betrachtet werden kann.

Herr Golsong gab zu, daß diese "Ausweitung" bereits "falsch interpretiert" worden sei. Er musste ebenfalls zugeben, daß der ganze Text eine "Ausnahme" macht beim Recht auf politisches Asyl. Aber er legte Wert darauf zu unterstreichen, daß er als solcher nach Meinung des Europarats deshalb nicht wieder in Frage gestellt wäre, denn die Ausnahme beträfe nur "ausdrücklich angegebene" Fälle und Fakten, deren Bedeutung über politische Faktoren, "die dadurch ausgelöst werden könnten", hinausginge.

Dieser Funktionär des Europarats fand es nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß "seit Nürnberg" das internationale Recht bereits Einschränkungen erfahren musste, was das "politische Privileg" betrifft. Er erinnerte ebenfalls daran, daß die 197o in Den Haag verhandelte Konvention gegen Flugzeugentführungen im gleichen Geiste eine Aktion gegen den Terrorismus vorsah, und daß bei dieser Gelegenheit drei Länder, die UdSSR, die USA und Israel ein ähnliches System der obligatorischen Auslieferung vorgeschlagen hatten. Herr Golsong machte ebenfalls darauf aufmerksam, daß in der neuen Konvention selbst "Sicherheitsventile" enthalten sind. So stellte er Art.3 heraus, der besagt, daß die "Verpflichtung zur Auslieferung" suspendiert werden kann, wenn "ernste Gründe" vorhanden sind für die Annahme, daß die Auslieferungsforderung aus Gründen "der Rasse, der Religion, der Nationalität", aber auch aus Gründen "der politischen Gesinnung" gestellt wird.
Eine weitere Garantie stelle Art.7 dar: Ein Staat muß den für ein Vergehen nach Art.1 oder 2 Verdächtigen nicht ausliefern unter der Bedingung, den Fall vor die eigenen Gerichte zu bringen und zwar "ausnahmslos und ohne ungerechtfertigten Zeitaufschub".

Dieser drohende Ton in Bezug auf den Hauptgegenstand der Konvention scheint schwer die Widersprüche zwischen verschiedenen Artikeln zu verbergen und bringt im gleichen Maße die Widersprüche zum Ausdruck, die zwischen den verschiedenen Positionen der einzelnen Länder, die an der Ausarbeitung des Abkommens beteiligt waren, auftauchen mussten.
Es ist auch merkwürdig festzustellen, daß der Inhalt des Art.13 scheinbar im Gegensatz zur ganzen Konvention steht. Er präzisiert, daß "jeder Staat im Moment der Unterzeichnung erklären kann, daß er sich das Recht vorbehält, eine Auslieferungsaufforderung zurückzuweisen, wenn es sich um Vergehen handelt, wie sie in Art.1 aufgeführt werden, die er als politische Straftat bewertet".

Libération vom 18.11.76

Die europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus wird am 27.Januar 1977 unterzeichnet. Sie wurde am 1o.November 1976 durch die Delegierten der Aussenminister des Europarats in Straßburg angenommen. Die juristische Kommission hat als Termin zur Unterzeichnung den 27.Januar bestimmt, den Zeitpunkt der Konferenz des Ministerkomitees der 19 Mitglieder (einschliesslich Portugal) in Straßburg.

Golsong, Direktor für rechtliche Angelegenheiten:
"Demokratische Staaten können nicht mehr eine solch scheinheilige Differenzierung zwischen allgemeinem und politischem Strafrecht unterschreiben."

Aufgrund des Art.1o ist die Entscheidung eines Staates, einen Terroristen nicht auszuliefern, nicht definitiv: Ein supranationales Verfahren ist vorgesehen,und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte spielt dabei die Rolle eines Schiedsrichters. Frankreich hat bei diesem Vorschlag natürlich Vorbehalte angemeldet, aber die anderen Mitgliedsstaaten haben scheinbar nicht die Frage der territorialen Anwendung des Strafrechts gestellt.

Es wurde ebenso stillschweigend miteingeschlossen, daß jedes vertragsschließende Land Abkommen mit anderen Ländern, die nicht Mitglieder des Europarats sind, schließen kann. Nach Art.12 kann der vertragsschließende Staat die Anwendung der Konvention ausweiten auf Territorien / Länder, zu denen er internationale Beziehungen aufrechterhält: Die Europäer vergessen ihre Kolonien nicht!

Herr Golsong hat versichert, daß die Konvention von einer "bedeutenden Mehrheit" unterzeichnet werden wird.
Das Verfahren ist übrigens ganz einfach: Die Regierungen müssen ihrem Parlament die Konvention zur Ratifizierung vorlegen. Nach drei Ratifikationen tritt die Konvention in Kraft.
Man kann sicher sein, daß Irland wahrscheinlich nicht unterzeichnen wird, aus dem einfachen Grund, weil der "criminal juridiction act" ermöglicht, Personen in Irland vor Gericht zu stellen und zu verurteilen, die in Großbritannien oder in Ulster gesucht werden oder bereits verurteilt sind.

Beim Rest weiß man überhaupt noch nicht, ob dieser engagierte Kampf gegen diesen "Typ von Kriminalität" sich verwandeln wird in eine Einschränkung des Rechts von politischen Flüchtlingen.

Ignoriert wird auch die neue Rolle, die Interpol spielen muß. Art.2 seines Statuts untersagt Interpol, bei Dingen mit politischem Charakter zu intervenieren.

Es ist vorhersehbar, daß die Auslieferung des Militanten Rolf Pohle kürzlich aus Griechenland kein Einzelfall bleiben wird. Detlef Schulz in Mulhouse und Petra Krause in Zürich warten. Die Vorbereitungsarbeiten der Internationale der terroristischen Staaten verweigern dem Volk das Recht zum Widerstand, das Recht zur Revolte.

ESG 7 Stuttgart 1 Kniebisstr.29

ESG

Pressemitteilung

Eine internationale Konferenz unter dem Thema "Die Bundesrepublik von außen betrachtet" fand am 4. und 5. Dezember 1976 in Meckenheim bei Bonn statt. Teilnehmer waren 23 ausländische Gäste - Wissenschaftler, Richter, Rechtsanwälte, Schriftsteller und Journalisten aus Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Luxemburg, Österreich und Schweden - außerdem etwa 5o Personen aus der Bundesrepublik. Eingeladen hatten die Evangelische Studentengemeinde in der Bundesrepublik und Berlin (West), die Association des Etudiants Protestants de Paris, das Mouvement d'Action Judiciaire, Paris, das Comité contre la Répression en RFA, Paris, und die Aumonerie Universitaire Protestante, Strasbourg.

Anlaß der Tagung waren folgende Überlegungen:
Einerseits sind mit den anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der kapitalistisch organisierten Welt in den letzten Jahren Unzufriedenheit, Kritikbereitschaft und Widerstand in der Bevölkerung gewachsen. Andererseits hat in den westlichen Ländern die politische und soziale Repression zugenommen: politisch bewußte Kritik und Widerstand werden durch Staatsapparat und Justiz zunehmend aus dem öffentlichen Meinungsbildungsprozeß verdrängt. Diese Entwicklung ist nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in anderen westlichen Staaten zu beobachten. Allerdings ist sie in der BRD am weitesten fortgeschritten und wird mehr und mehr gesetzlich abgesichert. - Diese beiden Tendenzen begründen die Chance und die Notwendigkeit einer zukünftigen engeren Zusammenarbeit der demokratischen Kräfte in den Ländern Westeuropas.

Die internationale Konferenz hatte somit folgende Ziele:

1. Die Mechanismen und Absichten der Repression in der BRD zu verstehen.
2. Eine Analyse dieser Repression zu erarbeiten und sie in Zusammenhang mit jenem Europa zu bringen, das nach dem "Modell Deutschland" im Entstehen ist.
3. Die Bemühungen von Einzelnen und Gruppen in verschiedenen Ländern zu koordinieren und gemeinsame Vorhaben vorzubereiten.

Ergebnisse:

1. Es ist geplant, ähnliche Seminare wie in Meckenheim auch in anderen Ländern über die dortige Situation zu veranstalten und - etwa einmal jährlich - eine Bestandsaufnahme der politischen Repression und derjenigen Gruppen, die sich dagegen wehren, auf europäischer Ebene durchzuführen.

2. Die Bertrand-Russell-Peace-Foundation wurde gebeten, ein Tribunal zur Untersuchung der politischen Repression in der Bundesrepublik und des Modellcharakters, den sie für andere Länder des europäischen Auslands anzunehmen droht, einzuberufen.

3. Die Teinehmer appellierten an die deutsche und europäische Öffentlichkeit, sich gegen die Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus zu wenden, die 1977 in Kraft treten soll. Diese Konvention beseitige praktisch die Unterscheidung zwischen politischen und nicht-politischen Delikten. (s.u.)

4. Die Konferenz schlug die Bildung eines international besetzten Sekretariats in Strasbourg vor, das folgende Aufgaben haben soll:
   - Angriffe auf persönliche Freiheitsrechte und auf Rechte der Verteidigung zu dokumentieren;
   - ausgehend von solchen Vorgängen bei den Europäischen Gerichtshöfen vorstellig zu werden.

5. Die Konferenz verabschiedete folgende Resolution:
   "Die Konferenz ruft dazu auf, die Arbeit der Internationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung der Todesumstände Ulrike Meinhofs zu unterstützen."

6. Die Konferenz ließ sich durch Mitglieder der Bürgerinitiative Umweltschutz Unterelbe über den Polizeieinsatz an der Baustelle des Kernkraftwerks Brokdorf informieren.

7. Innerhalb dieser Gesamtthematik befaßte sich eine Arbeitsgruppe von Christen verschiedener Konfessionen aus den genannten Ländern mit der Rolle der Kirchen. Dabei ging es besonders um die Frage der kirchlichen Verantwortung gegenüber den Vorgängen im Staat und für die von Berufsverboten Betroffenen.

Meckenheim bei Bonn, am 5.12.1976

Resolution:

"Die Konferenz weist die öffentliche Meinung auf die Gefahren der Europäischen Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus hin, die am 1o.11.1976 von den Delegierten der Aussenministerkonferenz des Europarates angenommen wurde und die unter dem Deckmantel des Kampfes gegen den Terrorismus die politische Freiheit selbst bedroht.

Die Konvention beseitigt praktisch die Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen Delikten, indem sie von vornherein die Qualifizierung als politisch einer derartig allgemein gefassten Reihe von Delikten aberkennt, daß gerade noch die Pressedelikte ausgenommen sind.

Dieser schwere Eingriff in die liberale Tradition zieht einen anderen nach sich: die praktische Verneinung des Rechts auf politisches Asyl, indem die Auslieferung für alle Delikte erlaubt wird, die in der Konvention aufgeführt werden. Auf diese Weise beseitigt die Konvention in der Praxis eine fundamentale Institution des Menschenrechts, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Europäischen Auslieferungsabkommen von 1957 und in zahlreichen Verfassungen verankert ist.

Diese Konvention beseitigt in gleicher Weise das Ermessen der Richter auf dem Gebiet der Auslieferung durch die Allgemeinheit ihrer Begriffe und die Weigerung, die Beweggründe einer Handlung

zu berücksichtigen, entgegen einer liberalen Tradition, die durch das Oberlandesgericht Paris (Cour d'Appel de Paris) im Urteil vom 15.11.1975 bestätigt worden ist.

Diese Konvention ist ein Ausnahmegesetz, das unter dem Vorwand, den "Terrorismus" oder die "Extremisten" zu bekämpfen, eine Gefahr für jede politische Opposition bildet, und deshalb für die Freiheit selbst.

Die Konferenz verurteilt diesen Angriff auf die Freiheit. Sie ruft alle Organisationen, deren Anliegen es ist, für die Menschenrechte zu kämpfen, sowie die Öffentlichkeit auf, dieser Konvention, die - indem sie eine wirkliche Internationale der Repression organisiert - die Freiheit aller bedroht."

Diese Resolution wurde inzwischen unterzeichnet von:

Syndicat de la Magistrature (Gewerkschaft der franz. Richter)
Mouvement d'Action Judiciaire (Organisation der franz. Anwälte)
C.I.M.A.D.E. (Soziale kirchliche Hilfsorganisation in Frankreich)

Chronologie der BRD-Initiativen für eine gemeinsame europäische Guerilla-Bekämpfung

Januar 1974: Schwarz, damaliger Vorsitzender der Länderinnenministerkonferenz, schlägt die Schaffung eines europäischen Kriminalamtes mit einer eigenen Europapolizei vor. Als Zentrale schlägt er das BKA oder die Interpolzentrale in Paris vor. Bis es soweit ist, sollten die bisherigen Auslieferungsbestimmungen erweitert werden und unmittelbare Kontakte zwischen den obersten Kriminalbehörden der Länder hergestellt werden. Bisher liefen alle Auslieferungsersuchen über den Umweg der Regierungen. Er kritisiert, daß Staaten bisher an ihrer absoluten Souveränität festhielten, so daß bei der Fahndung nach Mitgliedern der RAF die deutschen Bullen in anderen Ländern weder observieren noch festnehmen konnten. (Mannheimer Morgen und RNZ, 8.1.1974)

Juni 1974: Die Konferenz der BRD-Innenminister spricht sich für die Schaffung von Europol aus. Maihofer wird aufgefordert, sich für das Zustandekommen einer Konferenz für die innere Sicherheit der EG einzusetzen. (Süddeutsche Zeitung, 15.6.74)

Jän. 1975: Eine neue Interpol-Zentrale soll in der Nähe von Orléans in Frankreich gebaut werden. Die Interpolmitgliedsländer entsenden Spezialeinheiten zur Bekämpfung von Geiselnahmen und "Polit-Gangstern" und nehmen damit am Erfahrungsaustausch der neuen Zentrale teil. Sie wird über neueste elektronische Kommunikationsmittel verfügen. (Quick 3/75)

März 1975: Maihofer strebt eine engere Zusammenarbeit der neun EG-Innenminister in Fragen der inneren Sicherheit an. Bereits seit Oktober 1974 gibt es eine deutsch-französische Arbeitsgruppe, die für die verschiedenen Sicherheitsgebiete Arbeitsgruppen eingerichtet hat. Diese Untergruppen befassen sich mit einer verbesserten Bekämpfung des "Terrorismus", des Waffen- und Sprengstoffschmuggels und einer Harmonisierung des Ausländerrechts. Die Ergebnisse sollen später allen EG-Mitgliedsstaaten als Verhandlungsgrundlage vorgeschlagen werden. (Frankfurter Rundschau, 26.3.75)

April 1975: Genscher ruft auf der Beerdigung von Hillegaart (Wirtschaftsattaché an der deutschen Botschaft in Stockholm) zur weltweiten Bekämpfung des "Terrorismus" auf und sagt, daß dazu gehöre, daß "kein Land in der Welt den Terroristen Unterschlupf gewährt". (Südd. Zeitung, 3o.4.75)

Februar 1975: Interpolseminar in Paris: Kriminalbeamte aus 37 Ländern beraten über geeignete Gegenmaßnahmen der Polizei bei Guerilla-Aktionen mit Geiselnahme. Erfahrungsaustausch. Anwesend waren auch Israel und einige arabische Staaten. (Neue Zürcher Zeitung, 1o.2.75)

Mai 1975: Der Chef der schwedischen Reichspolizei, Carl Pearsson, konferiert mit BKA-Chef Herold über die Zusammenarbeit zwischen den Polizeien beider Länder. (Stuttgarter Zeitung, 5.5.75)

Mai 75: Der schwedische Justizminister Geijer und Vogel tauschen Erfahrungen, die sie bei der Abwehr der Besetzung der deutschen Botschaft in Stockholm und bei der Guerillabekämpfung im allgemeinen aus. Die Zusammenarbeit der schwedischen und deutschen Polizei

bezeichnet Geijer als gut, sie solle fortgesetzt werden. Die schwedische Polizei suche nach deutschen "Anarchisten". Die Überwachung der Grenzen sei verstärkt worden. (FAZ, 17.5.75)

Mai 75: Interpol ändert seinen Grundsatz, nicht gegen politische Täter vorzugehen. Interpol-Generalsekretär Nepote erklärt jetzt die RAF zu Kriminellen. 15 Deutsche landen auf der Interpol-Fahndungsliste. Die Kripochefs vermitteln untereinander Informationen nach dem Motto: "Jagst du meine Roten Brigaden, jage ich deine RAF." Auf dem Gebiet der Guerillabekämpfung gelten die Wiesbadener Spezialisten inzwischen als so erfahren, daß sie häufig von Nachbarländern als Berater angefordert werden. BKA-Experten durften sogar nach Aktionen im Ausland ermitteln. Herold: "Bei der internationalen Zusammenarbeit gibt es zur Zeit keinerlei Probleme. Die Neigung zu noch intensiverer Zusammenarbeit wächst weiter." (Welt am Sonntag, 4.5.75)

Juni 75: Vogel weist darauf hin, daß die Justizminister des Europarats erste Schritte zur intensiven Zusammenarbeit bei der Guerillabekämpfung eingeleitet hätten. Dazu gehört, daß der Begriff "politisches Delikt" bei Auslieferungen eingeschränkt werden soll und der Abschluß einer "Konvention gegen den Terrorismus". Vogel meint, daß "Terroristen" zu häufig von den begrenzten Möglichkeiten der Auslieferungsverträge profitieren. (Tagesspiegel, 8.6.75)

Mai 75: In Obernai (Elsaß) treffen sich die Justizminister der 18 Europaratsstaaten und einigen sich über: 1. verstärkten Ausbau von Interpol, 2. kein politisches Asyl für "Terroristen", sondern Bestrafung bzw. Auslieferung, 3. telefonische Beratungen bei Aktionen, die ihre Länder betreffen. (Südd. Zeitung, 24.5.75)

Juni 75: Vier deutsche Kriminalbeamte ermitteln in Turin nach Verbindungen zwischen RAF und Roten Brigaden. Sie Tauschen Erfahrungen mit Vertretern der italienischen Anti-Terroristen-Einheit aus. (Berliner Morgenpost/Südd.Zeitung, 12.6.75)

Juni 75: Der spanische Minister Martinez informiert sich beim BKA über Organisation und neue Techniken der "zentralen Verbrechensbekämpfung". Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung bei der Fahndungsarbeit wird demonstriert. (Frankf. Rundschau, 25.6.75)

Juli 75: Der österreichische Justizminister Christian Broder konferiert mit Vogel über "die Möglichkeiten der Bekämpfung des Terrorismus durch Gesetzesänderung". (Südd.Zeitung, ?.7.75)

Oktober 75: Auf einer Festveranstaltung zum 25-jährigen Bestehen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) spricht Maihofer sich für eine internationale Zusammenarbeit bei der "Bekämpfung des Terrorismus" aus. Das gelte nicht nur für den informativen Bereich, sondern auch für den Bereich des Handelns. Er plädiert für eine internationale Organisation und für eine europäische Konferenz zur Inneren Sicherheit. (FAZ, 11.1o.75)

August.75: Gespräche zwischen Poniatowski und Maihofer. Ähnliche Kontakte bestehen mit ausländischen Sicherheitsbehörden in der Schweiz, Italien, Dänemark, Schweden, Belgien, Holland und Großbritannien seit einiger Zeit. Maihofer beabsichtigt, bestimmte Informationen der Abteilung "TE" des BKA, soweit sie auf Aktivitäten von "Terroristen" außerhalb der BRD hindeuten, automatisch an die französischen Behörden weiterzugeben. Die gleiche Unter-

stützung erwartet man in Bonn aus Frankreich. (FAZ, 1[illegible].75)

November 75: Maihofer bespricht mit dem Chef von Interpol in Paris "Fragen des international organisierten Verbrechens". Internationale Zusammenarbeit und technische Ausrüstung müssen verstärkt werden. (FAZ, 24.11.75)

Dezember 75: Wilson kündigt "Anti-Terror-Gipfel" der EG-Innenminister an. Der Vorschlag sei von allen EG-Ländern begrüsst worden. Sie beziehen sich dabei auf die Aktionen in Holland, Wien, Irland und England. Geschaffen werden sollen: 1. direkter Erfahrungsaustausch, 2. direkte Kommunikationskanäle, 3. personelle und technische Unterstützung für EG-Staaten in "Sonderfällen", 4. Intensivierung der Fahndung (Carlos). (Guardian, 12/75)

Januar 76: Es wird bekannt, daß im Mai 1975 eine Konferenz mit Vertretern der politischen Polizei der BRD, der Schweiz und Italiens in der Schweiz stattfand. Von der BRD waren Beamte des BKA und des Amtes für Verfassungsschutz dabei. Gegenstand der Konferenz war die Behandlung politischer Gefangener in Europa, insbesondere der Verbleib der in der Schweiz festgenommenen Deutschen Elisabeth van Dyck und der Deutsch-Italienerin Petra Krause. Es wurde beschlossen, E.v.Dyck sofort unter Umgehung des normalen Auslieferungsverfahrens abzuschieben. Sie wurde dann an der Grenze in der BRD verhaftet. Sowohl das BKA als auch Italien verlangten die Auslieferung von Petra Krause. Auf Druck des BKA erklärte sich die Schweiz bereit, einen von Italien seit langem herausverlangten Steuerhinterzieher auszuliefern, wenn Italien das Auslieferungsgesuch gegen Petra Krause zurücknähme. Die Entscheidung wurde nicht getroffen. Kurz danach reiste eine BKA-Delegation nach Mailand, um mit der italienischen Anti-Terror-Abteilung der Carabinieri über die Auslieferung von Petra Krause an die BRD zu verhandeln und den Verzicht der italienischen Behörden durchzusetzen. Ein Ergebnis ist nicht bekannt, Petra Krause ist noch in der Schweiz. (Informationsdienst ID 1o7, 1o.1.76)

Januar 76: Maihofer verhandelt nach seinen Gesprächen mit Poniatowski nun mit dem britischen Innenminister Jenkins. Er versteht diese Dreiecksberatungen als ersten Schritt zur Koordinierung der gemeinsamen "Bekämpfung des Terrorismus". Als nächste Stufe strebt Maihofer einen europäischen Sicherheitspakt an: 1. Verbesserung der gegenseitigen polizeilichen Information, 2. Abstimmung aller Operationen der Sicherheitskräfte über Staatsgrenzen hinweg, 3, Deklaration zur Ächtung des Terrorismus, Verpflichtung der EG-Staaten,"internationale Solidarität im Kampf gegen den Terrorismus zu üben". Diese Deklaration soll der Ausgangspunkt für die 3.Stufe sein: eine umfassende "Internationale Konvention gegen den Terrorismus" auf UNO-Ebene. (Südd.Zeitung, 2o.1.76)

März 76: Poniatowski spricht sich in einem Interview für die Institutionalisierung der europäischen Zusammenarbeit gegen "Terrorismus" durch Harmonisierung der Gesetzgebung und gemeinsames Kontrollverfahren an den Grenzen aus. (Die Welt, 11.3.76)

Januar 76: Maihofer vereinbart mit Jenkins u.a.(s.o.) gemeinsame Polizeiausbildung. (Innere Sicherheit, 13.2.76)

Juni 76: Treffen der Justizminister der 18 Europaratsstaaten in Brüssel zur Ausarbeitung der "Anti-Terror-Konvention". Vogel war überzeugt, daß die Konvention nächstes Jahr in Kraft treten kann. (Stuttgarter Nachrichten/Stuttgarter Zeitung/FAZ, 5.6.76)

Juni 76: Treffen der Innenminister der EG-Staaten in Luxemburg. Maihofer will den gesamten Datenbestand des BKA, "Terrorismus" betreffend, seinen Kollegen zur Verfügung stellen. Die Informationssammlung auf diesem Gebiet gilt als die beste der Welt. Er will diese Informationen aber nur dann geben, wenn die anderen EG-Länder ihre Informationen nach Wiesbaden geben. Maihofer will auch dafür eintreten, daß die deutschen Bullen bei der Fahndung nach "Terroristen" auch andere EG-Länder betreten dürfen.
Die Polizeibehörden der EG-Länder sollen künftig ständig nach einem eingespielten Verfahren gemeinsam operieren können.
Weiter schlägt Maihofer eine Polizeiausstattung nach dem letzten Stand der Technik vor - das BKA hat zahlreiche Geräte entwickelt, die künftig den Nachbarn zur Verfügung gestellt werden sollen.
Nur in der BRD gibt es die Abteilung "TE", nichts entsprechendes in den anderen Ländern. Um die Koordination der Polizeisysteme zu erleichtern, sollen künftig Polizeiattachés ausgetauscht werden.
Schweiz, Österreich und Schweden gehören noch nicht zur neuen Anti-Terror-Internationale. Ein funktionierendes EG-Modell wäre die beste Reklame für den Anschluß weiterer Länder.
Folgendes wird auf der Konferenz beschlossen:

1. gegenseitige Hilfe, Organisation von Zusammenarbeit,
2. gemeinschaftliche Aktionen,
3. technologischer Informations- und Erfahrungsaustausch der Polizei, insbesondere auch im Bereich der Polizeiausrüstung und -ausbildung,
4. Austausch von Polizisten der Mitgliedsstaaten, um gegenseitige Kenntnis über Organisation und Arbeitsmethoden gewinnen zu können,
5. Informationsaustausch über Guerilla-Aktionen der Vergangenheit. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Methoden aus den Erfahrungen der anderen Länder weiterentwickeln zu können,
6. Arbeitsgruppen auf Beamtenebene sollen konkrete Vorschläge zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Zielsetzung in die Praxis machen. (Hamburger Abendblatt, 28.6.76 / Stuttgarter Zeitung / Stuttgarter Nachrichten, 29.6.76 / Die Welt / Südd.Zeitung, 3o.6.76)

Juli 76: Treffen von Schmidt und Giscard in Hamburg. Die BRD will bei den EG-Staaten erreichen, daß sie gemeinsam auf der 31.UNO-Vollversammlung den Entwurf einer "Konvention gegen den internationalen Terrorismus" vorlegen. Seit den deutsch-französischen Konsultationen von Nizza sind vier bilaterale Vereinbarungen getroffen und bereits angewendet worden, darunter eine zur Bekämpfung von Sprengstoffverbrechen und eine zur Luftsicherheit. (FAZ, 6./7.7.76)

Juli 76: Vogel in einem Interview: "... entscheidende Frage ist, ob man die Terroristen als Rechtsbrecher, als Kriminelle betrachtet ... oder ob man sie als Freiheitskämpfer klassifiziert. Das ist nicht allein eine Frage der Zivilisation,sondern des politischen Bewußtseins " auf die Frage, ob der Wunsch nach multinationaler Zusammenarbeit im Rahmen der UNO eine Chance hat. (Welt, 12.7.76)

Juli 76: Großbritannien und USA fordern im Sicherheitsrat der UNO, Maßnahmen zur Sicherung des internationalen Luftverkehrs zu treffen. Genscher schließt sich dieser Initiative an. (FAZ, 14.7.76)

Juli 76: Erklärung der EG-Länder nach Abschluß der Konferenz zur Inneren Sicherheit (17.-18.7.76):

Wortlaut der EG-Erklärung:

D.Welt 19.7.76

Gemeinsame Front gegen Terror

AP, **Brüssel**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben gestern zum Abschluß ihrer zweitägigen Gipfelkonferenz folgende „Erklärung des Europäischen Rates über den internationalen Terrorismus" verabschiedet:

„1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erklären, daß sie die unmenschliche Methode, Geiseln zu nehmen, um — mit welcher politischen oder nichtpolitischen Zielsetzung und aus welchem Grunde auch immer — einen Druck auf Regierungen auszuüben, als absolut unannehmbar betrachten.

2. Es ist im Interesse aller Regierungen, sich gegen derartige Methoden energisch zur Wehr zu setzen. Es ist im Interesse aller Regierungen, bei der Bekämpfung des verwerflichen Phänomens des Terrorismus zusammenzuarbeiten.

3. Die jüngsten Ereignisse haben wiederum gezeigt, daß kein Land, kein Volk, keine Regierung hoffen kann, von Terroranschlägen und Entführungen, die in seinem Hoheitsgebiet ausgeführt werden und gegen seine Bürger und Interessen gerichtet sind, verschont zu bleiben, solange sich nicht alle Länder über entsprechende Gegenmaßnahmen einigen.

4. In diesem Zusammenhang erklären die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, daß sie bereit sind, gemeinsam mit anderen Ländern wirksame, weltweite Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von internationalen Terroranschlägen und Entführungen zu treffen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Personen, die an Geiselnahmen beteiligt sind, zu verfolgen oder auszuliefern. Die Regierungschefs ersuchen die Justizminister, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zwischen den neun Mitgliedstaaten auszuarbeiten. Sie werden sich dafür einsetzen, diesem Grundsatz weltweite Geltung zu verschaffen."

Juli 76: Genscher rechnet sich gute Chancen für eine von der BRD geplante UNO-Initiative aus: Sie beschränkt sich auf eine Konvention gegen Geiselnahme, weil eine allgemeine Konvention gegen Terrorismus keine Chance auf Zustimmung der Länder der 3.Welt, die eine andere Vorstellung von Terrorismus haben als Westeuropa, hätte.(Inzwischen besteht eine Arbeitsgruppe der UNO zur Ausarbeitung) (Welt, 29.7.76)

August 76: Vogel spricht sich dafür aus, Länder, die Guerilla ideell oder praktisch unterstützen - wie Libyen oder Uganda - mit internationalen Sanktionen zu bestrafen: Ausschluß vom internationalen Flugverkehr, auch keine Überflugrechte mehr. (Welt, 23.8.76)

Oktober 76: Schwarz fordert nach seinem Besuch in Israel eine"internationale Informationszentrale zur Bekämpfung des Terrorismus". Er lobt die gute Zusammenarbeit zwischen deutschen und israelischen Sicherheitsbehörden. Er bezeichnet Wiesbaden als den idealen Standort für eine solche "Anti-Terror-Zentrale", da hier alle technischen Voraussetzungen und ausreichende Kapazitäten vorhanden seien. (Welt, 9.1o.76)